

# **Kommunikation über Politik im Europa der Frühen Neuzeit. Ein Forschungskonzept**

*Prof. Luise Schorn-Schütte*

Exzellenzcluster  
Die Herausbildung normativer Ordnungen

[www.normativeorders.net](http://www.normativeorders.net)

Fachbereich 08: Philosophie und Geschichtswissenschaften

Historisches Seminar

Grüneburgplatz 1

60323 Frankfurt am Main

[schorn-schuette@em.uni-frankfurt.de](mailto:schorn-schuette@em.uni-frankfurt.de)

Erschienen in:

Jahrbuch des Historischen Kollegs 2007, München 2008, S. 3-36.

Mit freundlicher Genehmigung des Historischen Kollegs München

## Kommunikation über Politik im Europa der Frühen Neuzeit. Ein Forschungskonzept.

### Einleitung

Es gibt eingeschliffene Deutungsmuster der europäischen Geschichte, die so fest verankert sind, dass sie trotz anders lautender Forschungsergebnisse unverrückbar scheinen. Dazu gehört die Ansicht, dass der Calvinismus demokratiefördernde Wirkungen gehabt habe, während das Luthertum die Obrigkeitgläubigkeit gestärkt habe. Es ist bekannt, dass dieses Deutungsmuster dem zeitgenössischen politischen Kontext des ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhundert entstammt. Die Ablehnung des westeuropäischen Politikverständnisses und die gleichzeitige Betonung eines deutschen Sonderweges begünstigte die These u.a. des Juristen G. Jellinek, des Soziologen M. Weber und des Theologen E. Troeltsch, wonach es eine wesenhafte Verzahnung zwischen Konfession und Politik gebe, mit der Folge der beschriebenen konfessionspolitischen Gegensätze<sup>1</sup>.

Die Relativierung dieses Deutungsmusters setzte erst in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts ein; u.a. in der Untersuchung des englischen Historikers Q. Skinner wurde nach den **gemeinsamen** Wurzeln und Traditionen des politischen Denkens im Europa des 16. Jahrhunderts gefragt<sup>2</sup>. Hinzu trat die Erforschung der in **ganz Europa** sehr dicht geführten Debatte um die Legitimation von Not- und Gegenwehr seit der Mitte des 16. Jahrhunderts<sup>3</sup>. Unstrittig lagen deren Anfänge im Alten Reich, sie fanden ihren

---

<sup>1</sup> Siehe dazu mit Nachweisen der Forschungstradition: *Luise Schorn-Schütte*, E. Troeltschs „Soziallehren“ und die gegenwärtige Frühneuzeitforschung. Zur Diskussion um die Bedeutung von Luthertum und Calvinismus für die Entstehung der modernen Welt, in: *Friedrich Wilhelm Graf/ Trutz Rendtorff* (Hrsg.), E. Troeltschs Soziallehren. Studien zu ihrer Interpretation (Troeltsch-Studien 6, Gütersloh 1993) 133 -151; *Dies.*, Altprotestantismus und moderne Welt. Ernst Troeltschs „liberale“ Deutungsmuster der nachreformatorischen Geschichte, in: *Dies.* (Hrsg.), Alteuropa oder Frühe Moderne? Deutungsversuche der Frühen Neuzeit aus dem Krisenbewußtsein der Weimarer Republik in Theologie, Rechts- und Geschichtswissenschaft (ZHF Beiheft 23, Berlin 1999) 45-54; *Dies.*, Religion, Kultur und Staat. Deutungsmuster aus dem Krisenbewußtsein der Republik von Weimar. Eine Einleitung, ebd. 7-24.

<sup>2</sup> *Quentin Skinner*, The Foundations of Modern Political Thought, 2 Bde. (Cambridge 1978); *Ders.*, Visions of Politics, 3 Bde (Cambridge 2002); Untersuchungen zur Bedeutung dieses Werks in der gegenwärtigen Forschungslandschaft finden sich bei *Annabel S. Brett/ James Tully* (Hrsg.), Rethinking the Foundations of Modern Political Thought (Cambridge 2007).

<sup>3</sup> Siehe dazu u.a.: *Gabriele Haug-Moritz*, Der Schmalkaldische Bund 1530-1541/42. Eine Studie zu den genossenschaftlichen Strukturelementen der politischen Ordnung des Heiligen Römischen

kämpferischen Höhepunkt in den Konfessionskriegen in England und Frankreich am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Die Frage nach Ursachen, Formen und Wegen der Rezeption politiktheologischer Denkmuster bzw. der Existenz paralleler Wissensstrukturen in den europäischen Regionen erweist sich als ein Forschungskonzept, das inhaltlich wie methodisch neue Perspektiven eröffnet<sup>4</sup>; denn dessen Konsequenz ist u.a. auch die Relativierung der strikten Abgrenzungsthese der Konfessionalisierungsforschung.

Die Beobachtung des europäischen Charakters der politiktheologischen Diskussionen ebenso wie die Einsicht in die Vielfalt der Rezeptionen und der parallelen Wissensordnungen verlangt nach einem veränderten Forschungszugang: nicht die großen Geister allein, nicht gelehrte Theologen **oder** gelehrte Juristen allein waren Träger dieser Kommunikation. Stattdessen muss sich die Forschung den Debatten vor Ort, deren sozialen Trägern und ihren Argumentationsmustern zuwenden. Diese Forschungsstrategie aber führt weg von den ideengeschichtlichen Diskussionen der zwanziger und dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts; stattdessen geht es darum, die Vielfalt der Argumentationen, das politische Vokabular der beteiligten Amtsträger, gelehrten Theologen, Juristen und Politikberater zu beschreiben, die Grammatik der politischen Sprachen zu identifizieren, deren Wandel und den Wandel der Kommunikation über „das Politische“ vor Ort zu charakterisieren.

In den Debatten um Notwehr und Gegenwehr, die, im Alten Reich beginnend, seit den späten zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts in ganz Europa geführt wurden, erwies sich diese zunächst abstrakt erscheinende Problematik als sehr konkret und bis in die Verästelungen einzelner regionaler und/oder städtischer Konflikte nachvollziehbar<sup>5</sup>.

---

Reiches Deutscher Nation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 44, Leinfelden-Echterdingen 2002); *Luise Schorn-Schütte*, Politische Kommunikation in der Frühen Neuzeit: Obrigkeitskritik im Alten Reich, in: GuG 32 (2006) 273-314; *dies.*, Historische Politikforschung. Eine Einführung (München 2006); *Merio Scattola*, Das Naturrecht vor dem Naturrecht. Zur Geschichte des *ius naturae*, (Frühe Neuzeit 52, Tübingen 1999); *dies.*, Krieg des Wissens – Wissen des Krieges. Konflikt, Erfahrung und System der literarischen Gattungen am Beginn der Frühen Neuzeit (Pubblicazioni del Dipartimento di Lingue e Letterature Anglogermaniche e Slave dell'Università di Padova 14, Padova 2006); *Robert von Friedeburg*, Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt. Notwehr und Gemeiner Mann im deutsch-britischen Vergleich 1530-1669 (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 27, Berlin 1999); *Angela De Benedictis*, Una guerra d'Italia, una resistenza di popolo. Bologna 1506 (Collana di storia dell'economia e del credito 13, Bologna 2004); *Martin van Gelderen*, „So meerly humane“: theories of resistance in early-modern Europe, in: *Brett Tully*, Rethinking (wie Anm. 2) 149-170.

<sup>4</sup> Siehe dazu u.a. *Luise Schorn-Schütte*, Vorstellungen von Herrschaft im 16. Jahrhundert. Grundzüge europäischer politischer Kommunikation, in: Helmut Neuhaus (Hrsg.), Die Frühe Neuzeit als Epoche (HZ. Beihefte NF, München 2008) [im Druck.]

<sup>5</sup> *Eike Wolgast*, Die Wittenberger Theologie und die Politik der evangelischen Stände. Studien zu Luthers Gutachten in politischen Fragen (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 47, Gütersloh 1977); *dies.*, Die Religionsfrage als Problem des Widerstandsrechts im 16. Jahrhundert (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse 1980/9, Heidelberg 1980); *Luise Schorn-Schütte*, Eigenlogik oder Verzahnung? Religion und Politik im lutherischen Protestantismus des 16. Jahrhunderts, in: *dies.*, *Robert von Friedeburg* (Hrsg.), Politik

Ausgangspunkt war stets die Frage nach dem Wesen der gerechten, der guten Obrigkeit. Zu ihr gehörte die Verhinderung des Herrschaftsmisbrauchs, praktizierbar in der Verteilung der Ausübung von politischer Macht. In der praktischen Politik z.B. des Alten Reiches war damit der Charakter der Reichsverfassung thematisiert, das Gleichgewicht also der Ausübung von Herrschaft zwischen Kaiser und Reichsständen. Die Debatte über Herrschaftsübung durch Herrschaftsteilung wiederholte sich in den Territorien und Städten.

Wie kann der Historiker derartige Auseinandersetzungen um die Ordnung der Herrschaft in den kleinen Konflikten jenseits der großen Entwürfe identifizieren? Die Cambridge School geht von der Existenz eines zeitgenössischen politischen Vokabulars aus, das sich in verschiedenen politischen Sprachen der Zeitgenossen als Medium der Konfliktbewältigung dokumentieren lässt. Damit ist sie Teil jener breiten Debatte darüber, wie der Wandel von Semantiken, die sich auf den Bereich des Politischen beziehen, beschrieben werden kann. In einem knappen Vergleich werden einige Aspekte der Debatten im Folgenden skizziert (I); auf dieser Grundlage soll die Grammatik und das Vokabular der „politischen Sprachen der Not- und Gegenwehr“ im Europa des 16. Jahrhunderts an ausgewählten Beispielen beschrieben (II) und in einem knappen Fazit die Eingangsfrage wieder aufgenommen werden (III).

## **I. Politische Kommunikation – „Denkrahmen“ – historische Semantik**

Das Konzept der „political language“ der Cambridge School entstammt der angelsächsischen Debatte der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts. Gegen die Interpretation politischer Ideen als allein auf die Erforschung des Denkens der „großen Geister“ gerichtet, wurde die Notwendigkeit betont, die Sprache all der Zeitgenossen in den Blick zu nehmen, die an den aktuellen Debatten um die politische Ordnung teil hatten<sup>6</sup>. Dies waren überall in Europa gelehrte Juristen und gelehrte Theologen aller drei christlichen Konfessionen, die als Politikberater oder als selbst handelnde Politiker seit der Mitte des 16. Jahrhunderts immer

---

und Religion: Eigenlogik oder Verzahnung? Europa im 16. Jahrhundert (HZ. Beihefte NF 45, München 2007) 13-31; *ders.* (Hrsg.), Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit: Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich (ZHF. Beiheft 26, Berlin 2001), *Haug-Moritz*, Der Schmalkaldische Bund (wie Anm. 3); *Arno Strohmeier*, Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung für Universalgeschichte 201; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 16, Mainz 2006); *Martin van Gelderen*, Der Weg der Freiheit. Vom Italien des 15. in die Niederlande des 16. Jahrhunderts, in: *Georg Schmidt, ders., Christopher Snigula* (Hrsg.), Kollektive Freiheitsvorstellungen im frühneuzeitlichen Europa (1400-1850) (Jenaer Beiträge zur Geschichte 8, Frankfurt am Main/ New York 2006) 47-60; *ders.*, Rebels and Royalists: Gewissen, Kirche und Freiheit in England und Holland (1585-1645), in: ebd. 353-362.  
<sup>6</sup> Zur Bedeutung der Cambridge School ebenso wie zu der an ihr geübten Kritik siehe informativ *Eckhart Hellmuth, Christoph von Ehrenstein*, Intellectual History Made in Britain: Die Cambridge School und ihre Kritiker, in: GuG (2001) 149-176.

sichtbarer wurden. Im Einklang mit dieser methodisch natürlich unbestrittenen Kontextbezogenheit geht es darum, den Wandel der Begriffe zu analysieren, die die alltäglichen politischen Debatten prägten, sie als strittige Debatten erkennbar werden ließen oder aber Konsens zu stiften in der Lage waren. Dabei ist die Bestimmung der Normen und Wertmaßstäbe, mit deren Hilfe diese Debatten zu bewerten sind, das *eigentliche* Problem der Forschung. Die Cambridge School unterstreicht die relative Verständnislosigkeit der zeitgebundenen Begriffe der Historiker und setzt stattdessen auf die Analyse der Sprechsituationen und der Sprechintentionen, die „kommunikative Absicht“ also; jeder noch so innovativ anmutende Sprechakt sei in Traditionen seines Gebrauchs eingebunden, die stets mitschwingen und in der Analyse zu berücksichtigen sind. Für das Verständnis historischer Debatten ist die Entschlüsselung dieser Verzahnung im Wortgebrauch, der Wandel also der alltäglichen Semantik unverzichtbar.

Im Unterschied dazu geht die deutsche Begriffsgeschichtsschreibung davon aus, dass die aus der Perspektive der forschenden Historiker als relevant festgelegten Schlüsselbegriffe die zeitgenössischen Debatten sehr wohl zutreffend erfassen. Der methodische Vorbehalt, die zeitgenössische Sicht des Historikers stülpe dem untersuchten Zeitraum das eigene Vokabular und damit deren Inhalte über und verfälsche so die Semantik der historischen Debatten, wird mit dem Hinweis auf die historisch-kritische Methode der Textinterpretation zurückgewiesen<sup>7</sup>.

Trotz aller Einwände gegenüber den beiden großen „Schulen“ bauen alle jüngeren Forschungskonzepte auf den unbestrittenen Erfolgen der „Cambridge School“ und der „Begriffsgeschichtsschreibung“ auf. Dabei geht es *einerseits* um die Präzisierung des Begriffs des „Wandels in der Kommunikation“, indem der Kreis dessen, was als politisch gelten soll, weit gefasst und beschrieben wird<sup>8</sup>; es geht *andererseits* um die Betonung des europäischen Charakters der Traditionen des Vokabulars, der „politischen Sprachen“, deren *Vermittlungswege* untersucht werden<sup>9</sup>; und es geht *zum dritten* darum, die „Bedeutung der

---

<sup>7</sup> Der Vergleich beider Konzepte u.a. bei *Melvin Richter*, Zur Rekonstruktion der Geschichte der politischen Sprachen: Pocock, Skinner und die Geschichtlichen Grundbegriffe, in: *Hans-Erich Bödeker/Ernst Hinrichs* (Hgg.), *Alteuropa - Ancien Regime – Frühe Neuzeit. Probleme und Methoden der Forschung*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1991, S. 134 – 174. Zur Einführung in diese gesamte Debatte u. a. *Schorn-Schütte*, *Historische Politikforschung* (wie Anm. 3).

<sup>8</sup> Dies ist das Konzept des Bielefelder SFB 584 „Das Politische als Kommunikationsraum in der Geschichte“.

<sup>9</sup> Dies ist das Konzept auch der italienischen historischen Semantik u.a. vertreten durch Merio Scattola und Giuseppe Duso; in der jüngeren deutschen Forschung haben wichtige Arbeiten vorgelegt dazu Volker Seresse und Arno Strohmeyer, beides ist verbunden im Forschungskonzept des Frankfurter IGK „Politische Kommunikation von der Antike bis ins 20. Jahrhundert“. Siehe dazu *Luise Schorn-Schütte*, Einleitung, in: *dies. u.a.* (Hrsg.) *Die Sprache des Politischen in actu* (Studien zur politischen Kommunikation 1, Göttingen 2008 [im Druck]) und *dies.*, *Historische Politikforschung* (wie Anm. 3).

Wahrnehmungswelt, der Denkraumen und deren Änderungen auf Seiten der Akteure“<sup>10</sup> stärker als bisher zu berücksichtigen. Allen Konzepten ist gemeinsam, dass sie sich methodisch einer historischen Semantik verbunden sehen und sich inhaltlich dem lange vernachlässigten „Raum des Politischen“ zuwenden; deshalb können sie alle dem Feld der „historischen Politikforschung“ zugerechnet werden<sup>11</sup>.

1. Das Konzept einer „Historischen Semantik des Politischen“ ist seit geraumer Zeit ein Kern der institutionalisierten historischen Forschungen an der Universität Bielefeld; jüngst ist es u.a. durch W. Steinmetz deutlicher konturiert worden. Die Verbindung zur deutschen Begriffsgeschichtsschreibung ist konstitutiv, die Erweiterung des Begriffs des Politischen allerdings setzt eigene, weiterführende Akzente. Als politisch wird eine Kommunikation dann beschrieben, „wenn sie auf kollektive Handlungseinheiten Bezug nimmt, Regeln des Zusammenlebens, Machtverhältnisse oder Grenzen des jeweils Sag- und Machbaren thematisiert und Breitenwirkung, Nachhaltigkeit und Verbindlichkeit besitzt, beansprucht oder zuerkannt bekommt“<sup>12</sup>. Diese Arbeitsdefinition ist methodisch insofern präzisiert worden, als es in den konkreten Forschungen darum gehen soll, den Wandel, die Veränderung im Politikvokabular zu benennen und zu analysieren, der sich in den Kontroversen der vergangenen Zeitspannen identifizieren lässt<sup>13</sup>. Dem liegt die auch für das Skinnersche Konzept konstitutive Beobachtung zugrunde, dass das Politische niemals allein mit dem identisch ist, was als politisch oder zur Politik gehörig bezeichnet wurde. Die Sprache der Zeitgenossen, die dem Kommunikationsraum des Politischen zugehörten, bestand also auch aus solchen Begriffen und Vokabeln, die den gegenwärtigen Historikern nicht mehr als politische erscheinen. Die konkreten Arbeiten, die im Umkreis dieses Forschungskonzeptes entstehen, konzentrieren sich deshalb auch nicht nur auf sprachliche Kommunikation, allerdings ist die Integration von Politik und Bild eine methodische Herausforderung<sup>14</sup>.

2. Die Forschungen, die sich der Art und Weise der Verbreitung jener politischen Sprachen und ihres charakteristischen Vokabulars im frühneuzeitlichen Europa zuwenden, können an dieses weite Verständnis des Politikbegriffs anknüpfen. In der Frühneuzeitforschung haben

---

<sup>10</sup> *Cornel Zwierlein*, *Discurso und Lex Dei. Die Entstehung neuer Denkraumen im 16. Jahrhundert und die Wahrnehmung der französischen Religionskriege in Italien und Deutschland* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 74, Göttingen 2006) 18.

<sup>11</sup> Zu diesem Konzept siehe *Schorn-Schütte*, *Historische Politikforschung* (wie Anm. 3).

<sup>12</sup> *Willibald Steinmetz*, *Neue Wege einer historischen Semantik des Politischen*, in: *ders.* (Hrsg.), „Politik“. Situationen eines Wortgebrauchs im Europa der Neuzeit (*Historische Politikforschung* 14, Frankfurt am Main/ New York 2007) 9-40, hier 15, Anm. 20.

<sup>13</sup> Ebd. 15.

<sup>14</sup> Siehe dazu den Beitrag von *Bettina Brandt*, ‚Politik‘ im Bild? Überlegungen zum Verhältnis von Begriff und Bild, in: *Steinmetz*, „Politik“ (wie Anm. 12) 41-72.

hier insbesondere die Arbeiten von M. Scattola und G. Duso in Italien und diejenigen von A. Strohmeyer und V. Seresse im deutschsprachigen Raum in den letzten Jahren zu neuen Ergebnissen geführt<sup>15</sup>. Wichtig ist die Einsicht, dass es gemeinsame akademische Formen einer europäischen Gelehrtenkultur gegeben hat, die für die Entfaltung, Verbreitung und Verzahnung juristischer und theologischer Sprachen in der europäischen politischen Kommunikation eine gewichtige Rolle gespielt haben. Dabei lassen sich sowohl Parallelen bei den Inhalten als auch bei den Formen der „politischen Sprachen“ beobachten, d.h. Vergleichbarkeiten in der „Grammatik“, der äußeren Form, dem Stil und bei den Gegenständen, über die debattiert wurde. Voraussetzung gelehrter Kommunikation war also keineswegs die wechselseitige direkte Rezeption allein, obwohl auch sie existierte. Gewichtiger war die Existenz paralleler europäischer Traditionen, deren Wirkungen jenseits konfessioneller, fachspezifischer und regionaler Kulturen zu beobachten ist: „Aber daneben und mit gleichem Recht kann man auch eine polygenetische Erklärung gelten lassen und annehmen, dass dieselben oder sehr ähnliche Lehren im 16. Jahrhundert gleichzeitig und unabhängig voneinander formuliert wurden, und dass unterschiedliche und weit von einander entfernte Traditionen zu analogen Ergebnissen kamen, obwohl sie von unterschiedlichen Ausgangspunkten angingen und zum Teil auch entgegen gesetzte Absichten verfolgten.“<sup>16</sup>

Die Träger dieser Kommunikation waren neben den gelehrten Theologen und Juristen z.T. in ihrer Rolle als Politikberater der Stände oder des Fürsten auch die adligen Ständevertreter selbst<sup>17</sup>. Deren akademische Bildung nahm seit dem Ende des 16. Jahrhunderts bekanntermaßen zu; darüber hinaus aber war der ständische Adel in Europa durch ein dichtes Verwandtschaftsnetz miteinander verbunden, innerhalb dessen die Amtsträger

---

<sup>15</sup> Siehe u.a. *Scattola*, Naturrecht (wie Anm. 3); *ders.*, Krieg des Wissens (wie Anm. 3); *Giuseppe Duso*, [La rappresentanza politica: genesi e crisi del concetto] Die moderne politische Repräsentation: Entstehung und Krise des Begriffs (Berlin 2006); *Ders.*, La logica del potere: storia concettuale come filosofia politica (Roma u.a. 1999); *Arno Strohmeyer*, Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (Mainz 2006); *Volker Seresse*, Politische Normen in Kleve-Mark während des 17. Jahrhunderts. Argumentationsgeschichtliche und herrschaftstheoretische Zugänge zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit (Epfendorf 2005). Darüber hinaus gehören in diesen Diskussionszusammenhang *Luise Schorn-Schütte*, Politische Kommunikation in der Frühen Neuzeit. Obrigkeitskritik im Alten Reich, in: *GuG* 32 (2006), Heft 3, 273-314 und *dies.*, Vorstellungen von Herrschaft im 16. Jahrhundert. Grundzüge europäischer politischer Kommunikation, in: *Helmut Neuhaus* (Hrsg.), Die Frühe Neuzeit als Epoche (HZ. Beihefte NF, München 2008 [in Druck]) sowie *Martin van Gelderen*, ‚So meerly humane‘ (wie Anm. 3).

<sup>16</sup> *Merio Scattola*, Krieg des Wissens (wie Anm. 3), 30/31. Als Beleg verweist er S. 31/32 auf die parallelen Debatten um die Tyrannielehre im Europa des 16. Jahrhunderts, die sowohl von den Gelehrten der Schule von Salamanca formuliert wurden als auch durch Ph. Melanchthon in Wittenberg und J. Althusius in Emden.

<sup>17</sup> Siehe dazu *Strohmeyer*, Konfessionskonflikt (wie Anm. 15), der die „Widerstandssprache“ bei den österreichischen Ständen in ihren Facetten zwischen 1550 und 1650 analysiert. Damit wird der Annahme von *C. Zwielerlein* widersprochen, der schon die Annahme einer durch die Magdeburger Confession vermittelten Rezeption vergleichbaren Positionen im Europa des 16. Jahrhunderts als „historiographischen Mythos“ bezeichnete. Siehe dazu *ders.*, Heidelberg und „der Westen“ um 1600, in: *Christoph Strohm u.a.* (Hrsg.), Späthumanismus und reformierte Konfession. Theologie, Jurisprudenz und Philosophie in Heidelberg an der Wende zum 17. Jahrhundert (Tübingen 2006), 27-92, hier S. 32/33.

gelehrten Austausch ebenso betrieben wie verwandtschaftliche Kontakte knüpften und damit Personalentscheidungen im militärischen, politischen und kirchlichen Raum vorbereiteten und begleiteten<sup>18</sup>.

3. Die Erforschung der historischen Semantik der Frühen Neuzeit ist aber nicht allein als Durchsetzung eines weiten Begriffes von Politik, als Erforschung der semantischen Umwertungen einzelner Begriffe und deren Rezeptionsmodi in Europa zu verstehen, sondern als „Folge und Symptom eines Wahrnehmungswandels [...], der selbst wiederum erklärungsbedürftig ist.“<sup>19</sup> Diese Erweiterung der Kernfrage durch C. Zwierlein geht über die Untersuchung semantischen Wandels hinaus und wendet sich der Frage zu, wie sich Prozesse der Entscheidungsfindung und deren Ausdrucksformen ändern, wenn sich die Weltwahrnehmung ändert. Unter dem Begriff des „Denkrahmens“ werden damit Diskurse, Begriffswandel und politische Sprache in der Absicht zusammengebunden, die Perspektive der Akteure besser zu verstehen. Denn „Ideen, Semantiken, Diskursen [eignet] ohne Zweifel eine stark transpersonale Existenzweise.“<sup>20</sup> Mit Hilfe dieser stärkeren Berücksichtigung der handelnden Personen kann die „Wahrnehmungswirkung“ von semantischen Veränderungen und des Wandels kommunikativer Strukturen deutlicher herausgearbeitet werden.

Diese methodische Variation ist ohne Frage eine Erweiterung der Forschungsperspektive; bereits die Cambridge School hatte nachdrücklich die Notwendigkeit betont, die Handlungsweisen der einzelnen Politikakteure in die Untersuchung der Entstehungsbedingungen des politischen Vokabulars/ der politischen Sprachen mit einzubeziehen. Für die konkrete Forschungsarbeit stellt deshalb das Konzept des „Denkrahmens“ eine sinnvolle Ergänzung dar. In diesem Sinne werden z.B. die Debatten um die Ordnung der Herrschaft wie sie zwischen Ständen und Fürsten seit der Mitte des 16. Jahrhunderts geführt wurden, als eine Debatte wahrnehmbar, in der sich zwei Gruppen um die Teilhabe an Herrschaft auseinandersetzen, ohne dass die Konzeptionen einander gegenseitig ausgeschlossen hätten<sup>21</sup>.

---

<sup>18</sup> Die Klientel- und Patronageforschung der letzten Jahrzehnte wurde im deutschsprachigen Raum geleitet durch die Arbeiten von W. Reinhard v.a. *ders.*, *Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen* (München 1979). Zu den jüngsten Kontroversen und offenen Forschungsfragen siehe *Birgit Emich, Nicole Reinhardt, Hillard von Thiessen und Christian Wieland: Stand und Perspektiven der Patronageforschung. Zugleich eine Antwort auf Heiko Droste*, in: ZHF 32 (2005), Heft 2, 233-265.

<sup>19</sup> *Zwierlein*, *Discorso* (wie Anm. 10), 22.

<sup>20</sup> *Ebd.*, 23.

<sup>21</sup> Siehe dazu die präzisen Untersuchungen bei *Strohmeier*, *Konfessionskonflikt* (wie Anm. 15) bes. 415-459: „Widerstandssprache und Verfassungswandel“.



## II. Kommunikation über Herrschaft im Europa des 16. Jahrhunderts

Die skizzierten methodischen Erweiterungen erleichtern einen differenzierten Blick auf Wahrnehmung und Praxis von Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Die Institutionen der Kommunikation<sup>22</sup>, innerhalb derer diese Prozesse stattfanden und die dem Historiker den Zugang zur politischen Sprache ermöglichen, waren in Europa sehr unterschiedlich. Allen aber war gemeinsam, dass Herrschaft als *begrenzte* Ausübung von Macht, verteilt auf verschiedene Teilnehmer angesehen wurde, ihre Ausübung bedurfte des Konsenses<sup>23</sup>.

Die Kommunikation über diese Normen hatte unterschiedliche Erscheinungsformen ebenso wie es unterschiedliche Formen der Konsensfindung bzw. des Austrags von Konflikten über sie gab. Das allgemein zur Verfügung stehende politiktheoretische Vokabular war die aristotelische Lehre von den Herrschaftsformen der Aristokratie, der Demokratie und der Monarchie. Debatten über deren Vorzüge gab es überall dort, wo die vorhandenen Mechanismen in Zweifel gezogen wurden und das war aufgrund der Verzahnung von politisch-dynastischen und religiösen Konflikten seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in ganz Europa der Fall. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass trotz aller Unterschiede überregionale Gemeinsamkeiten identifizierbar sind, wie sie sich u.a. in den Debatten um die Legitimität von Gegenwehr, Notwehr und des Rechtes zur Obrigkeitkritik (*correctio principis*) zeigten.

Das gilt auch und gerade für das Alte Reich im 16. Jahrhundert, die Kontroversen haben hier sogar ihren Anfang genommen. In jüngeren Veröffentlichungen ist wiederholt auf die intensive Verzahnung z.B. der englischen, niederländischen und deutschen Debatten verwiesen worden<sup>24</sup>. Ihren Anfang nahmen jene im Konflikt zwischen Kaiser Karl V. und den protestantischen Reichsständen, der sich im Umkreis der Interimskrise (1548-1555) weiter

---

<sup>22</sup> Zum Institutionenbegriff siehe *Reinhard Blänkner/ Bernhard Jussen*, Institutionen und Ereignis. Anfragen an zwei alt gewordene geschichtswissenschaftliche Kategorien, in: *dies.* (Hrsg.), Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens (Göttingen 1998) 9-16.

<sup>23</sup> *Horst Dreitzel* hat in seinem Standardwerk „Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft. Semantik und Theorie der Einherrschaft in Deutschland von der Reformation bis zum Vormärz“, 2 Bde. (Köln/ Weimar/ Wien 1991) vier Formen solcher Herrschaftsmodelle in der deutschen Debatte der Frühen Neuzeit skizziert. Sie alle gehen von der Relevanz der Monarchie aus, allerdings mit unterschiedlicher Gewichtung von Teilhabeformen und Machtbegrenzung; an diese Forschung wird hier angeknüpft.

<sup>24</sup> Siehe u.a. *Martin van Gelderen*, Antwerpen, Emden, London 1567. Der Streit zwischen Lutheranern und Reformierten über das Widerstandsrecht, in: *Luise Schorn-Schütte* (Hrsg.), Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt (Gütersloh 2005) 105-116; *Robert von Friedeburg*, Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt. Notwehr und Gemeiner Mann im deutsch-britischen Vergleich 1530-1669 (Berlin 1999); *Schorn-Schütte*, Kommunikation (wie Anm. 2); *Ronald G. Asch*, Ein neues Interim? Die englische Kirche und die Via Media zwischen Genf und Rom um 1600, in: *Schorn-Schütte* (Hrsg.), Interim (wie Anm. 24) 47-66; *Esther Hildebrandt*, The Magdeburg Bekenntnis as a Possible Link Between German and English Resistance Theories in the Sixteenth Century, in: ARG 71 (1980) 227-253.

verschärfte<sup>25</sup>. Die seit den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts europaweit geführte Debatte um die Legitimität von Notwehr/ Gegenwehr knüpfte an spätmittelalterliche Traditionen an, worauf alle Beteiligten stets ausdrücklich verwiesen haben<sup>26</sup>. Damit wird deutlich, dass die Zeitgenossen selbst diese Auseinandersetzungen als eine legitime Debatte um die Verteilung von Herrschaftsrechten betrachteten.

Wie vollzog sich diese Kommunikation im europäischen Rahmen? Wer trug die Debatten und wie, wenn überhaupt, wurden wechselseitige Impulse weitergegeben? Die Trägergruppe bestand aus gelehrten Juristen und Theologen aller drei christlicher Konfessionen; deren soziale Herkunft war nach regionalen Traditionen verschieden, mehrheitlich aber entstammte sie dem gelehrten und/oder Stadtbürgertum, im Falle von England, Frankreich oder Spanien häufig auch dem niederen Adel. Diese juristisch-theologische Kommunikationsgemeinschaft hatte die Aufgabe der Politikberatung, das galt für ganz Europa. Damit besaßen die Amtsträger eine Deutungskompetenz, die sie sich einerseits mit Hilfe ihrer Studien angeeignet hatten, die sie andererseits aufgrund ihrer Teilhabe am gelehrten Diskurs besaßen, der aus je aktuellem Anlass in regionaler Eigenständigkeit in Gestalt von Predigten, Gutachten, Druckschriften u.ä. in der gelehrten und/oder politischen „Öffentlichkeit“<sup>27</sup> geführt wurde. Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme einer *europäischen* Ordnung der politischen Sprachen im 16. Jahrhundert als durchaus tragfähig, sie wird im Folgenden weiter verfolgt.

## **1. Das Alte Reich**

In einer glänzenden, forschungsprägenden Studie hat vor gut 25 Jahren der Heidelberger Historiker E. Wolgast die „Religionsfrage als Problem des Widerstandsrechts im 16. Jahrhundert“ charakterisiert<sup>28</sup>. Seine damalige Sicht ist bis heute unbestritten, wonach mit der Konfessionsspaltung eine neue Dimension in die dem Mittelalter wohl vertraute Widerstands- und Notwehrdebatte eingefügt worden sei. Sein Fazit: In der Magdeburger

---

<sup>25</sup> Siehe dazu *Gabriele Haug-Moritz*, „Ob wir uns auch mit Gott/ Recht und gutem Gewissen/ wehren mögen/ und Gewalt mit Gewalt vertreiben?“ Zur Widerstandsdiskussion des Schmalkaldischen Kriegs 1546/47, in: *Schorn-Schütte* (Hrsg.), *Interim* (wie Anm. 24) 488-510; *Merio Scattola*, Widerstandsrecht und Naturrecht im Umkreis von Philipp Melancthon, in: *Schorn-Schütte* (Hrsg.), *Interim* (wie Anm. 24) 459-487.

<sup>26</sup> Zu diesen Traditionen *Diethelm Böttcher*, *Ungehorsam oder Widerstand? Zum Fortleben des mittelalterlichen Widerstandsrechtes in der Reformationszeit (1529-30)* (Berlin 1991).

<sup>27</sup> Öffentlichkeit im 16./17. Jahrhundert unterschied sich von dem, was als aufgeklärte Öffentlichkeit am Ende des 18./ beginnenden 19. Jahrhundert angenommen werden kann. Öffentlichkeit bezieht sich auf jene Gruppe der Gelehrten, die aufgrund u.a. gemeinsamer Bildung an der gleichen Universität o.ä. in der Lektüre gleicher Texte über eine gemeinsam Basis des Austausches verfügten; dazu u.a. *Luise Schorn-Schütte* (Hrsg.), *Gab es Intellektuelle in der Frühen Neuzeit?* (Berlin 2008 [im Druck]).

<sup>28</sup> *Eike Wolgast*, *Die Religionsfrage als Problem des Widerstandsrechts im 16. Jahrhundert* (Heidelberg 1980).

Confessio von 1550, jener politisch-theologischen Schrift gegen Kaiser Karl V., die von den Theologen und Juristen der belagerten Stadt gemeinsam verfasst wurde, sind neue Argumentationen zusammengetragen worden, aber „der neue Ansatz der Magdeburger Lehre vom Widerstandsrecht jedes magistratus inferior [ist] in Deutschland nicht weitergeführt worden.“<sup>29</sup>

Angesichts der Fülle der zeitgenössischen Debatten über die Notwehrfrage, die im Umkreis des Schmalkaldischen Krieges (1546/47) im Alten Reich geführt wurden<sup>30</sup>, muss die Reichweite dieser Feststellung ausgedehnt werden. Es kann gezeigt werden, dass die Magdeburger Confessio 1.) in einer langen Traditionslinie steht, die zudem 2.) nicht mit dem Augsburger Religionsfrieden (1555) endet und sich 3.) in eine europaweite Kommunikation über das Notwehr- und Gegenwehrrecht einbinden lässt<sup>31</sup>.

## 1.1

Aufschlussreich für diese Argumentation ist ein frühes Gutachten des Wittenberger Stadtpfarrers Johannes Bugenhagen (1485-1558)<sup>32</sup>. Auf die Frage nach dem Recht der Kurfürsten, sich gegen einen mit militärischer Gewalt drohenden Kaiser zu wehren, gab Bugenhagen am 29.9.1529 seinem Landesherrn, Kf. Johann dem Beständigen (1468-1532), eine mit Belegen aus Altem und Neuem Testament argumentierende Antwort. Darin benannte er die Grenzen sowohl für den gewaltbereiten Kaiser als auch für die zur Abwehr bereiten Kurfürsten. Bugenhagen erkannte die aristokratische Struktur der Reichsverfassung an: die Unterherren, die magistratus inferiores (konkret: die Kurfürsten) sind auch selbst Obrigkeiten. Der Kaiser aber ist der Oberherr, der magistratus superior, den sie gewählt haben, so dass sie ihm in den Dingen, die er als *christliche Obrigkeit* regelt, zu gehorchen haben<sup>33</sup>. Sobald er sich aber aus dieser Amtsführung heraus begibt, entstehen für die Unterherren Rechte der Abwehr; das geschieht dann, wenn der Kaiser als Mörder auftritt, als Verfolger des Evangeliums. Bugenhagen verband in seiner Antwort den Brief des Paulus an die Römer, Kap. 13 mit dem alttestamentlichen Buch der Könige, Kap. 13: Gewalt, die der

---

<sup>29</sup> Ebd., 27.

<sup>30</sup> Siehe dazu umfassend *Gabriele Haug-Moritz*, Der Schmalkaldische Bund 1530-1541/42 (Leinfelden-Echterdingen 2002).

<sup>31</sup> Siehe dazu jüngst auch *Martin van Gelderen*, ‚So meerly humane‘ (wie Anm. 3).

<sup>32</sup> Abgedruckt in *Heinz Scheible* (Hrsg.), Das Widerstandsrecht als Problem der deutschen Protestanten 1523-1546 (Gütersloh 1969, 2. Aufl. 1982) 25-29.

<sup>33</sup> Der Charakter der Reichsverfassung war der Streitpunkt in der Reichsreformdebatte seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert; diese Stellungnahme Bugenhagens ist die früheste von Seiten der Reformatoren, siehe zum Ganzen noch immer maßgeblich *Eike Wolgast*, Die Wittenberger Theologie und die Politik der evangelischen Stände. Studien zu Luthers Gutachten in politischen Fragen (Gütersloh 1977); sodann v. *Friedeburg*, Widerstandsrecht (wie Anm. 24); für die mittelalterlichen Traditionen maßgeblich *Diethelm Böttcher*, Ungehorsam oder Widerstand? Zum Fortleben des mittelalterlichen Widerstandsrechtes in der Reformationszeit (1529-1530) (Berlin 1991); zu Bugenhagens Position auch *Schorn-Schütte*, Kommunikation (wie Anm. 3).

Obrigkeit von Gott gegeben ist, ist nur so lange legitim, wie sie sich nicht gegen Gottes Wort wendet. Wer als christliche Obrigkeit aus diesem Auftrag selbst heraus tritt, wird von Gott verworfen.

Die Konsequenzen für die Unterherren (*magistratus inferiores*) sind bemerkenswert: einer Obrigkeit, die keine mehr ist, muss niemand gehorchen. Aber keine Einzelperson, kein Individuum darf deshalb Widerstand leisten. Eine Gewaltanwendung, die Bugenhagen sehr wohl zugesteht, wird dadurch rechtmäßig, dass die Unterherren (die Reichsfürsten im konkreten Fall) als Obrigkeiten gegenüber ihren eigenen Untertanen eine Schutzpflicht vor Mord und Gewaltanwendung haben. Und nur deshalb haben die *magistratus inferiores* in diesem Fall das Recht des militärischen Eingreifens. Da es sich um Abwehr unrechter Gewalt handelt, kann dies im Sprachgebrauch der Zeitgenossen als *Notwehrrecht* oder auch – unter Berufung dann allerdings auf das Recht des Lehnsmannes gegenüber seinem Lehnsherrn – als Recht der *Gegenwehr* bezeichnet werden<sup>34</sup>.

In den folgenden Jahren differenzierten die protestantischen Theologen ihre Argumentationen weiter. Wichtig ist dabei die Position Melanchthons, der seit 1535 weltlicher Obrigkeit den Schutz beider Tafeln des Gesetzes zuwies (*custodia utriusque tabulae*); die Verletzung dieser Pflicht begründet das Recht der Untertanen, sich gegen solch ungerechte Herrschaft zu wehren<sup>35</sup>. Es ist Teil des Naturrechtes, das Melanchthon gleichsetzt mit dem göttlichen Recht; in der jüngeren Forschung wird dies deshalb auch als „Naturrecht vor dem Naturrecht“ charakterisiert<sup>36</sup>. Entscheidend ist die Richtung der Argumentation: indem sich der Angegriffene in Gestalt eines Hausvaters, Vaters oder Ehemannes für seine Schutzbefohlenen zur Wehr setzt, stellt er die natürliche, göttliche Ordnung wieder her; im strengen Sinne leistet er nicht Widerstand, sondern schützt das Recht anstatt es zu verletzen. Auf das politisch aktuelle Machtverhältnis innerhalb des Reiches angewandt, wird damit die Notwehr/ Gegenwehr der Kurfürsten gegen einen mörderischen, den wahren Glauben nicht schützenden Kaiser gerechtfertigt und zugleich die aristokratische Struktur der Reichsverfassung anerkannt.

Bugenhagen und Melanchthon standen nicht allein mit dieser Auffassung; in einer großen Zahl von Gutachten und Predigten vor allem auch solcher Theologen, die vor Ort in Städten

---

<sup>34</sup> Zu diesen aus dem Mittelalter bekannten Unterscheidungen, an die die theologischen Argumentationen anknüpften siehe *Böttcher*, *Ungehorsam* (wie Anm. 33) 25/26, *Haug-Moritz*, *Bund* (wie Anm. 30).

<sup>35</sup> Zur frühen Position Melanchthons in der Widerstandsfrage siehe *Böttcher*, *Ungehorsam* (wie Anm. 33) 82-98. Zur Weiterentwicklung seiner Argumentation die kluge Arbeit von *Isabelle Deflers*, *Lex und ordo*. Eine rechtshistorische Untersuchung der Rechtsauffassung Melanchthons (Berlin 2005) 205-209 sowie *Scattola*, *Widerstandsrecht* (wie Anm. 25).

<sup>36</sup> Siehe dazu *Scattola*, *Naturrecht* (wie Anm. 3) sowie *Deflers*, *Lex* (wie Anm. 35) 42-51.

und Gemeinden tätig waren, finden sich diese Argumentationen seit dem Beginn der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts immer wieder. Als Beispiel soll das Gutachten des Gothaer Superintendenten Friedrich Myconius aus dem Jahre 1545 dienen, das jener für den sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich im Vorfeld der kriegerischen Auseinandersetzungen des Schmalkaldischen Bundes mit Herzog Heinrich v. Braunschweig-Wolfenbüttel erstellte<sup>37</sup>. Auch Myconius erkannte ein natürliches Selbstverteidigungsrecht an, das der niederen gegenüber der höheren Obrigkeit zusteht; eine Obrigkeit, die ihre Schutzaufgabe nicht erfüllt, ist keine mehr. Die Pflicht ihr zu widerstehen, entsteht dadurch, dass derjenige, der sich gegen eine solche, als tyrannisch charakterisierte Obrigkeit selbst verteidigt, die natürliche Ordnung wieder herstellt, also Recht schützt anstatt es zu verletzen. Wie Bugenhagen argumentierte auch Myconius mit dem Verweis auf die private Schutzpflicht des Vaters gegenüber seinen Kindern<sup>38</sup>. Und wie Bugenhagen und Melanchthon war auch er davon überzeugt, dass der Kaiser keine unbegrenzte Gewalt hatte, diese vielmehr durch die Kur- und anderen Fürsten des Reichs begrenzt werde<sup>39</sup>.

Bugenhagen, Melanchthon und Myconius formulierten die theologische Parallele zur Position der hessischen und sächsischen Juristen, die seit 1539 im Rahmen der Debatten des Schmalkaldischen Bundes das Recht des Widerstandes der Kurfürsten gegen einen ungetreuen Lehnsherrn mit römischrechtlichen Traditionen legitimierten<sup>40</sup>. Beide Argumentationslinien waren zu diesem Zeitpunkt eng miteinander verzahnt, die theologischen und juristischen Berater der Häupter des Bundes, des hessischen Landgrafen und des sächsischen Kurfürsten, kannten ihre wechselseitigen Argumentationen offensichtlich genau. Wer hier wen rezipiert hat und ob es überhaupt eine Rezeption war, kann im eingangs erläuterten Sinne offen bleiben. Die Bewertung durch Scattola trifft den Sachverhalt am sichersten; er spricht von parallelen Deutungsstrategien bei Theologen und Juristen, die „tief greifenden Strukturen des juristischen, politischen und theologischen Denkens entsprachen.“<sup>41</sup> Für den Zeitraum, den wir hier für das Alte Reich betrachten, passten die Argumentationsmuster, die politische Sprache von Juristen und Theologen

---

<sup>37</sup> Siehe zum Ganzen die mustergültige Edition und einleitende Kommentierung des Gutachtens durch *Ernst Koch*, „Wer es besser versteht, dem soll mein Geist gern unterworfen sein.“ Ein Gutachten von F. Myconius zum Krieg des Schmalkaldischen Bundes gegen Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel im Jahre 1545, in: ZBayerKG 73 (2004) 3-19.

<sup>38</sup> Die Aufgabe der Obrigkeit nach Myconius: „Do ein ider schuldig, sein untrthanen, gesind, kinder den Tyrannen, wütrichen und bluthunden gar nicht fur zuwerffen [...] so(n)dder wu sie können, yhnen die selbsen heraus reissen.“ *Koch*, Gutachten Myconius (wie Anm. 37) S. 11.

<sup>39</sup> Siehe ebd., 17.

<sup>40</sup> Siehe dazu *Wolgast*, Wittenberger Theologie (wie Anm. 33) 165-173; *Haug-Moritz*, Bund (wie Anm. 30) 70-92.

<sup>41</sup> *Scattola*, Widerstandsrecht (wie Anm. 25) 486/7.

nahtlos zueinander<sup>42</sup>. Zwei Linien lassen sich in der juristischen Argumentation unterscheiden: *zum ersten* das reichsrechtliche Argument, das auch als Recht der Gegenwehr bezeichnet wird. Kaiser und Reichsfürsten sind im Lehnverband Reich als Lehnsherr und Lehnsleute miteinander verbunden; bricht der Lehnsherr seinen Schutzzeit, so entfällt die Gehorsamspflicht der Lehnsleute. *Zum zweiten* wird mit dem römischen natürlichen Recht der Selbstverteidigung (Notwehr) argumentiert, das auch bei den Theologen Verwendung fand, ohne dass diese explizit auf die Traditionen hingewiesen hätten. Der unrechtmäßig angegriffene Vater, Hausvater, Ehemann hat das Recht sich zu wehren; dadurch, dass das als Individualrecht zulässige Selbstverteidigungsrecht auf das Verhältnis zwischen Kaiser und Reichsfürsten übertragen wurde<sup>43</sup>, erhielt das Notwehrrecht reichsrechtliche Legitimation.

*Zusammenfassend* ist festzuhalten: seit den ausgehenden zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts verbanden sich im Alten Reich in der Debatte um die Legitimität der kurfürstlichen Abwehr eines zum Angriff bereiten Kaisers reichsrechtliche, römischrechtliche und theologische Argumentationen. Sie alle standen in wohl bekannten Traditionen, deshalb können jene als politisch-theologische Sprache der Herrschaftsbegrenzung und -legitimation bezeichnet werden. An diesen Fundus knüpfte die Magdeburger Confessio **an**, von einer völlig neuen Theorie protestantischen Widerstandes kann nicht die Rede sein. Allerdings wurde der Kreis der Trägergruppen des Widerstandes um die Gruppe der niederen Magistrate erweitert; und zu diesen zählte die Confessio ausdrücklich auch die Vertreter der Reichsstädte, des reichsstädtischen Bürgertums also<sup>44</sup>.

## 1.2

Wolgast hatte betont, dass „die Magdeburger Theorien in Deutschland Episode“ geblieben seien<sup>45</sup>. Auch diese Aussage kann differenziert werden.

Sicherlich ist es richtig, dass sich die Debatten nach 1555 auf die Ebene der Territorien und in die Städte verlagerten, so dass es eine große Vielfalt von parallel laufenden regionalen Auseinandersetzungen um die Teilhabe an Herrschaft und um deren Begrenzung gab.

---

<sup>42</sup> Siehe dazu die Tabelle im Anhang.

<sup>43</sup> Dies kann u.a. verfolgt werden in den Schriften des Jenenser Juristen *Basilius Monner*, *Von der Defension und Gegenwehre. Ob man sich wider der Oberkeit Tyranny und unrechte Gewalt wehren, und gewalt mit gewalt (iure)vertreiben müge* (o. O. 1632 [1. Aufl. Erfurt 1546]), 12-14, 18.

<sup>44</sup> Zur Rolle des Magdeburger Rates und der Magdeburger Prediger in der Publikationsoffensive der Magdeburger Confessio siehe *Thomas Kaufmann*, *Das Ende der Reformation. Magdeburgs „Herrgotts Kanzlei“ (1548-1551/2)* (Tübingen 2003) 120-207.

<sup>45</sup> *Wolgast*, *Religionsfrage* (wie Anm. 28) 28.

Immer deutlicher aber wurde, dass die Frage nach den **Trägern** von Notwehr/ Gegenwehr beantwortet werden musste. Deshalb ist die Beobachtung wichtig, dass in diesen Konflikten die Drei-Stände-Lehre, also die Annahme eines Zusammenwirkens von status politicus, status ecclesiasticus und status oeconomicus immer klarere Konturen gewann. Auch in der Magdeburger Confessio nahm sie dadurch eine zentrale Stelle ein, dass dem status ecclesiasticus eine Wächterrolle zugeordnet wurde, die es der neuen protestantischen Geistlichkeit zur Aufgabe machte, die Obrigkeit an die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erinnern. Denn nur ein *pius magistratus* kann den Gehorsam der anderen Stände erwarten<sup>46</sup>.

Angesichts der Zuweisung dieser obrigkeitskritischen/ mahnenden Rolle an den status ecclesiasticus wird verständlich, warum die Frage nach den Grenzen zwischen Kirche und Welt speziell im Protestantismus des ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts immer drängender wurde. In zahlreichen Konflikten vor Ort, in einer Fülle von Druckschriften ist die Debatte greifbar. Sie wurde, dies ist zu betonen, durch gelehrte Theologen und Juristen *gemeinsam*, wenn auch nicht immer mit dem gleichen Ergebnis geführt; in der juristischen Fachliteratur allerdings tauchten die systematischen Überlegungen erst mit einiger zeitlicher Verzögerung auf<sup>47</sup>. Das der Stände-Lehre zugrunde liegende Modell der Teilung von Herrschaft war zugleich das Modell für deren Kontrolle, denn Herrschaftsteilung führt zur Herrschaftsbegrenzung<sup>48</sup>. In diesem Sinne war die Drei-Stände-Lehre Teil der *politica christiana*, der *christlichen Herrschaftslehre*, die im Unterschied zum zeitgenössischen Aristotelismus auf eine gemäßigte Monarchie, eine *monarchia temperata* mit deutlich geringerer Herrschaftszentrierung zielte<sup>49</sup>.

In den Texten, die seit 1548 zahlreich vorliegen, beanspruchte die Geistlichkeit als gleichrangige Ordnung ein Wächteramt gegenüber den beiden anderen Ständen. Da sich mit

---

<sup>46</sup> Siehe dazu *Luise Schorn-Schütte*, Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft (Gütersloh 1996) 393-448. Zur Argumentation des Gehorsams allein gegenüber einem *pius magistratus* ist auf die lange Tradition mit der Figur einer frommen Obrigkeit zu verweisen, die bis in die spätantike Interpretation der berühmten Römerbriefstelle durch Theodoret zurückreicht. Ich danke meinem Kollegen Hartmut Leppin herzlich für diesen zentralen Hinweis, der aus einem gemeinsamen Seminar innerhalb des Internationalen Graduiertenkollegs 1067 „Politische Kommunikation von der Antike bis in das 20. Jahrhundert“ erwuchs. „Clarum est autem, si cum pietate: non enim, si Dei praeceptis repugnent, magistratibus obsequi permittitur.“ Theodoret, Römerbrief 13,1, in: *Jean-Paul Migne* (Hrsg.), *Patrologia graeca cursus completus*, Bd. 82 (Paris 1857-1866) 192, Cap. XIII, V. 1.

<sup>47</sup> Siehe *Martin Heckel*, Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (München 1969) 127-131.

<sup>48</sup> Wie stark die protestantischen Theologen die zeitgenössischen politischen Lehren in ihrer akademischen Ausbildung rezipierten, hat herausgearbeitet *Michael Philipp*, Theologen als Politikologen. Zur Bedeutung der Politikwissenschaft des 17. Jahrhunderts für die akademische Ausbildung protestantischer Geistlicher, in: *Friedemann Maurer u.a.* (Hrsg.), *Kulturhermeneutik und kritische Rationalität. Festschrift für H.-O. Mühleisen zum 65. Geburtstag* (Lindenberg 2006) 575-594.

<sup>49</sup> Zum folgenden ausführlich *Schorn-Schütte*, *Kommunikation* (wie Anm. 3) 273-314; entsprechend *Dreitzel*, *Monarchiebegriffe*, Bd. 2 (wie Anm. 23) 484-499, bes. S. 490 unterstreicht er das Festhalten der christlichen Herrschaftslehre an der traditionellen Bindung des Monarchen an Göttliches und Naturrecht und an die Fundamentalgesetze.

dieser Argumentation die soziale Identität der neuen protestantischen Geistlichkeit in der ständischen Ordnung des ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts verband<sup>50</sup>, war die Drei-Stände-Lehre aus der politischen Kommunikation bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts nicht mehr wegzudenken. Das Argument, jede/r Ordnung/Stand habe nach ihrem/seinem „Beruf“ zu handeln, erhielt damit eine gewichtige politische Funktion, die Konkurrenz zwischen den Ständen wuchs. Solche Konflikte wurden als Auseinandersetzung um die Grenze zwischen externum und internum, zwischen Kirche und Welt und damit als Streit um den Charakter weltlicher Obrigkeit, um Umfang und Rolle des status politicus innerhalb des corpus christianum ausgetragen<sup>51</sup>. Von Seiten der Geistlichkeit wurde das Kräfteverhältnis zwischen den Ständen als *aristokratisches*, von Seiten des status politicus aber als *hierarchisches* charakterisiert. Im Rahmen dieser Konflikte wurde an der Möglichkeit, sich einer unchristlichen Obrigkeit zu widersetzen, nachdrücklich festgehalten.

Anschaulicher Beleg sind *einerseits* die Auseinandersetzungen, die sich seit 1561 innerhalb des niedersächsischen Reichskreises an der Praxis öffentlicher Kanzelkritik entzündeten und im August 1562 mit einem öffentlichen Mandat der Stände dieses Kreises beantwortet wurden<sup>52</sup>. Beleg sind *andererseits* die Debatten um das Verhältnis von gelehrten Ständen und Adel, die sich als Adels- und Hofkritik artikulierten<sup>53</sup>.

### 1.2.1

Die Geistlichkeit betrachtete das Lüneburger Mandat einhellig als Eingriff in das Amt des status ecclesiasticus und lehnte dessen Befolgung ab. M. Chemnitz machte 1567 sogar die Zusage zur Übernahme des Superintendentenamtes in Braunschweig von der ungehinderten Übung des geistlichen Wächteramtes abhängig. Weitere Theologen, die dem Lüneburger Mandat öffentlich widersprachen, waren J. Mörlin, der Vorgänger des Chemnitz in Braunschweig, die Mecklenburger Theologen D. Chyträus, S. Paul und C. Pistorius sowie die führenden Gnesiolutheraner M. Flacius, Jena, N. Gallus, Regensburg und T. Heshusius, Magdeburg<sup>54</sup>. Ähnlich wie bereits in der Magdeburger Confessio betonten sie das jeweils

---

<sup>50</sup> Dies wurde als „Sonderbewusstsein“ charakterisiert siehe dazu *Schorn-Schütte*, Geistlichkeit (wie Anm. 46) 393/4.

<sup>51</sup> Siehe dazu *Heckel*, Staat und Kirche (wie Anm. 48) 139-162.

<sup>52</sup> Siehe dazu ausführlich mit weiteren Nachweisen *Schorn-Schütte*, Geistlichkeit (wie Anm. 46) 399-406, sowie *Inge Mager*, Die Konkordienformel im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel. Entstehungsbeitrag, Rezeption, Geltung (Göttingen 1993).

<sup>53</sup> Auch dazu siehe *Schorn-Schütte*, Geistlichkeit (wie Anm. 46) 407-410; *Ronald G. Asch*, Bürgertum, Universität und Adel. Eine württembergische Kontroverse des Späthumanismus, in: *Klaus Garber* (Hrsg.), Stadt und Literatur im deutschen Sprachraum der Frühen Neuzeit. Bd. 1 (Frühe Neuzeit 39, Tübingen 1998) 384-410.

<sup>54</sup> Siehe zu den Einzelheiten *Christian August Salig*, Vollständige Historie der Augsburgerischen Konfession, Bd. 3 (Halle/S. 1735) 766ff. Auf weitere, zeitlich parallele und thematisch eng verwandte Auseinandersetzungen in Jena, Magdeburg und Augsburg verweist *Martin Kruse*, Speners Kritik am



eigene Recht des status ecclesiasticus und des status politicus und zwar sowohl unter Berufung auf Gottes Gebot als auch auf „altes Kayserliches Recht.“<sup>55</sup> Der neutestamentliche Satz: „So lasst euch nun weisen ihr Könige, Lehrer aber gehet hin und prediget in alle Welt“ wurde als Begründung des geistlichen Lehr- und Strafamtes herangezogen; dessen Wahrnehmung sei deshalb kein Eingriff in das Amt der Obrigkeit<sup>56</sup>. Vielmehr verstoße der, der die Geistlichkeit an dessen Ausübung hindere, auch gegen Reichsrecht, wonach „die Bischöffe wider die Wölffe und Feinde der Wahrheit wachen sollten“<sup>57</sup>, ohne dass ein weltlicher Regent seine Erlaubnis dazu zu geben habe. Die rechtfertigende Verbindung von alt- und neutestamentlicher Obrigkeitsmahnung mit dem Rückgriff auf obrigkeitskritische Traditionen, die bereits in den vorreformatorischen Reformbewegungen eine große Rolle gespielt hatten<sup>58</sup>, verliehen der Position des status ecclesiasticus politische Brisanz. Der Anspruch der Geistlichkeit, das geistliche Amt als autonomes, nach außen wirksames Amt zu führen, wurde zusätzlich unterstrichen durch die Kontroversen um das *Recht der Predigervokation*, die sich durch zeitgleich publizierte Schriften u.a. von Mörlin, Heshusius und Chemnitz verschärften. In ihnen stand die Rolle des status politicus im corpus christianum zur Diskussion<sup>59</sup>. In zahllosen Konflikten stellte sich das immer gleiche Problem: während die Geistlichkeit auf ihrem Recht bestand, an Berufung und Entlassung der Pfarrer im Rahmen der Drei-Stände-Ordnung beteiligt zu sein, betonten die Stadträte bzw. die Landesherren ihr obrigkeitliches Herrschaftsrecht, wonach Einstellung und Entlassung der Geistlichkeit als Amtsträger allein dem status politicus zustehe. Chemnitz hat in seiner Schrift von 1569 die Notwendigkeit des *Gleichgewichts der Drei Stände* der Kirche auch theologisch begründet und sich damit gegen Dominanzansprüche von allen Seiten gewandt. „Derhalben gehoeret die bestellung der Ministerien nicht unter die Politischen Regalien und Hoheiten der Weltlichen Obrigkeit/ Sondern weil Obrigkeit *wenn sie Christlich ist/ ein Gliedmaß ist der Kirchen....*sondern [soll] mit ihrem Ampt der Kirchen pflegerin und förderin sein.“<sup>60</sup>

Fast wortgleich argumentierten auch etliche Juristen, das gemeinsame politische Vokabular (politische Sprache) beider gelehrter Gruppen wurde weiter gepflegt. Im Konflikt um die

---

landesherrlichen Kirchenregiment und ihre Vorgeschichte (Witten 1971). Die Verbindungen zwischen den Konflikten im niedersächsischen Reichskreis, denjenigen, die Kruse erwähnt und den zeitlich ebenfalls eng benachbarten Auseinandersetzungen in Sachsen (1560-1564 und 1582-1589, S. 57-78) sind bislang noch nicht aufgearbeitet worden.

<sup>55</sup> *Salig*, Historie (wie Anm. 54) 771.

<sup>56</sup> Das Zitat nach ebd.

<sup>57</sup> Ebd.

<sup>58</sup> Siehe dazu *Otto Gerhard Oexle*, Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im frühen und hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Wissens, in: *František Graus* (Hrsg.), Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme (Vorträge und Forschungen/ Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte 35, Sigmaringen 1987) 65-117.

<sup>59</sup> Dazu ausführlich *Schorn-Schütte*, Geistlichkeit (wie Anm. 46) 401-406 sowie *Dreitzel*, der diese Diskussionen über das Verhältnis zwischen status politicus und status ecclesiasticus als einen der zentralen Aspekte für die zeitgenössische Debatte um die Struktur der Monarchie herausstellt, siehe *ders.*, Monarchiebegriffe, Bd. 2 (wie Anm. 23) 487.

<sup>60</sup> Zitat nach ebd., 404 mit Anm. 89. Hervorhebung durch die Verf.in.

Grenzen zwischen geistlichem und weltlichem Amt argumentierte u.a. in Bremen Anfang 1562 der juristisch gebildete Bürgermeister Daniel v. Büren gegenüber seinem innerstädtischen Gegner, dem Bürgermeister Johannes Esich: „Es ist richtig, die Obrigkeit ist Hüterin auch der ersten Gesetzestafel. Aber ihre Macht erstreckt sich keineswegs über die äußere Disziplin hinaus. Das Urteil aber über die Lehre steht jedenfalls der ganzen Kirche zu.“ Und in anderem Zusammenhang wiederholte er: „Und offwoll J:E:W: alse de Ouericheit Custodes primae tabulae und syn, so höred doch dat ordell van der lehre der ganzen Kercken *tho deren de Ouericheit men ein deill ys.*“<sup>61</sup>

### 1.2.2

Die Obrigkeit als *ein Gliedmaß* der Kirche: dieses Bild, diese Vorstellung war Dreh- und Angelpunkt der theologiepolitischen und damit auch sozialordnenden Konzeptionen, die unter gelehrten Amtsträgern seit der zweiten Hälfte des 16. und im frühen 17. Jahrhundert diskutiert wurden. In sie einbezogen war eine Debatte über die Rolle des Adels, die sich einerseits in adelskritischen Schriften artikulierte, andererseits in der wachsenden Hofkritik, die zum bevorzugten Gegenstand der Hofprediger ebenso wie zahlreicher juristisch gebildeter Politikberater im Umkreis der Höfe wurde<sup>62</sup>. Adels- und Hofkritik sollte den hohen wie niederen Adel an seine Aufgaben erinnern, das Wächteramt der Geistlichkeit wurde praktiziert. Für den Fall, dass die Obrigkeit sich aus der Grundnorm, dem Gleichgewicht der Stände, heraus zu begeben beabsichtigte, war die Aufforderung zur Abwehr derartiger ungerechter Politik legitimiert. Wir finden darin die Fortführung der Argumentation, die bereits für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts gegolten hatte: eine Abwehr unchristlichen Handelns der adligen Obrigkeit war Gegenwehr im Sinne der Wiederherstellung der gerechten, rechtmäßigen und von Gott geschaffenen Ordnung. Dass dies auch im ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhundert keine theoretischen Spielereien blieben, zeigt u.a. die Hof- und Adelskritik des Ortenburger Pfarrers Thomas Rorer (1521–82)<sup>63</sup>.

---

<sup>61</sup> Zitate nach *Chang Soo Park*, Die Dreiständelehre als politische Sprache in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts am Beispiel des T. Heshusius (1527-1588), in: *Bremisches Jahrbuch* 83 (2004) 50-69, hier S. 60/61; dazu ausführlich auch *Schorn-Schütte*, Kommunikation (wie Anm. 3) 308-310.

<sup>62</sup> Zur zeitgenössischen Adels- und Hofkritik siehe *Schorn-Schütte*, Geistlichkeit (wie Anm. 46) 407-410 und 434-439 sowie zuletzt *Albrecht P. Luttenberger*, *Miseria vitae aulicae*. Zur Funktion hofkritischer Reflexion im Reich während der Frühen Neuzeit, in: *Klaus Malettke* (Hrsg.), *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit* (Münster 2001) 459-490; aus kunsthistorischer Sicht exzellent *Margit Kern*, *Tugend versus Gnade. Protestantische Bildprogramme in Nürnberg, Pirna, Regensburg und Ulm* (Berlin 2002) 261ff; ebenso anregend *Susan Tipton*, *Res publica bene ordinata*. Regentenspiegel und Bilder vom guten Regiment. Rathausdekorationen in der Frühen Neuzeit (Hildesheim u.a. 1996) 87 ff.

<sup>63</sup> Zu den biographischen Einzelheiten siehe die Nachweise bei *Schorn-Schütte*, Kommunikation (wie Anm. 3) 291ff.

Unter Berufung auf das alttestamentliche Vorbild des Propheten Ezechiel charakterisierte Th. Rorer 1566 das Verhältnis zwischen geistlichem und weltlichem Amt<sup>64</sup>: als treuer Wächter des Wortes leitet der Prediger das Wort an die weltliche Obrigkeit weiter; nicht als stummer Hund soll er das obrigkeitliche Handeln erdulden, sondern jene mit Kritik und Mahnungen vom falschen politischen Tun abhalten. Diese Aufgabenverteilung ist der Kern des Obrigkeitsverständnisses des Geistlichen. Weltliche Obrigkeiten haben ihre Gewalt von Gott, sie sollen sie einerseits so handhaben, wie dies von getreuen Lehnsleuten erwartet werden kann; andererseits ist Herrschaftsübung an die Einhaltung göttlicher Gebote gebunden, diese umfassen die externa, den Schutz der Kirche nach außen. Fürsorgepflichten für die interna, die geistlichen und theologischen Aufgaben der Kirche nach innen aber schloss Rorer nachdrücklich aus.<sup>65</sup> Vielmehr hielt auch er am Gleichgewicht der Stände, am Bild von der Obrigkeit als einem Gliedmaß der Kirche fest. Der Prediger betonte die Wechselseitigkeit der Herrschaftsbeziehungen im Blick auf das Verhältnis zwischen Obrigkeiten und Untertanen. Indem der Oberherr für den äußeren Schutz der Kirche sorgt, erweist er sich als pater patriae, als christliche Obrigkeit. Erfüllt er diese Schutzpflicht nicht, so führt dies die Untertanen vom wahren Glauben ab; damit endet das durch den Treueid begründete Gehorsamsgebot, die Obrigkeit wird zum Tyrannen. „Wir werden gelehret/ dem gewalt/ so von Gotte ist/ ehre zu beweisen/ Aber doch solche/ die dem Glauben nicht zuwider ist.“ Sobald eine Obrigkeit anderes verlangt, „da sollen die unterthanen wissen/ *das sie zu gehorsamen nicht schuldig sind.*“<sup>66</sup>

Auch zahlreiche gelehrte juristische Berater am Hof oder in den städtischen Rathäusern argumentierten in dieser Logik. Die Parallelität der Legitimationsstrategien von Juristen und Theologen blieb bis ins frühe 17. Jahrhundert bestehen. Differenzierungen gab es innerhalb der beteiligten Gruppen gelehrter Amtsträger, so dass die politischen Koalitionen mit und gegen den Landesherrn sehr unterschiedliche Fraktionierungen aufweisen konnten. Beleg dafür ist eine Auseinandersetzung, die seit 1566 zwischen dem sächsischen Herzog Johann Wilhelm (1530-1573), unterstützt durch seinen Statthalter und „wesentlichen Rat“ Eberhard von der Tann (1495-1574) und fünf weiteren juristisch geschulten, bürgerlichen und adligen Räten am sächsischen Hof ausgetragen wurde<sup>67</sup>.

---

<sup>64</sup> *Thomas Rorer, Fürstenspiegel/ Christliche und notwendige vermanung...*(Schmalkalden 1566) [HAB Sign.:132.7Pol(1)].

<sup>65</sup> Ebd., Vorrede fol Ir; fol H Ir; fol H IIr+v.

<sup>66</sup> Ebd., fol G VIIr und H VIr und fol .IIIr+v. Hervorhebungen durch die Verf.in.

<sup>67</sup> Ich verdanke den Hinweis auf diese bemerkenswerte Überlieferung in Archiv und Bibliothek Gotha Herrn Dr. Park (Potsdam), dem ich nachdrücklich dafür danke. Ein Forschungsvorhaben, das die Bestände im größeren thematischen Rahmen untersucht, ist unter Beteiligung von Dr. Park in Vorbereitung. Die fünf Hofräte waren: Peter Premm, Lukas Tangel, Stephan Klödt, Mattias v. Wallenrod und Heinrich Etdorf, siehe dazu *Daniel Gehrt*, Pfarrer im Dilemma. Die ernestinischen Kirchenvisitationen von 1562, 1569/79 und 1573, in: *Herbergen der Christenheit* 25 (2001) 45-71.

Kern der Kontroverse war die Frage, wie weit das Recht des Herzogs gegenüber der Kirche gehe, die Frage also nach der Grenze zwischen interna und externa in Kirchendingen. Ausgelöst wurde der Konflikt durch die von Herzog Johann Wilhelm verfügte Aufhebung des von seinem Vorgänger eingeführten Glaubensbekenntnisses, das philippistischen Charakter trug, während Johann Wilhelm Vertreter eines strikt orthodox-lutherischen Kurses war. Ziel der herzoglichen Politik war es, durch die Aufhebung des Glaubensbekenntnisses einen geistlichen Elitentausch durchzusetzen, denn die philippistischen Theologen, die erst 1562 berufen worden waren, sollten durch die seinerzeit abgelösten Anhänger eines streng lutherischen Kurses ersetzt werden; massenhafte Konflikte um das Vokationsrecht waren zu erwarten. Diese Sorge bewegte die Gruppe der oppositionellen Räte zum Einspruch gegen die herzogliche Politik. Unter Hinweis auf den unverrückbaren Grundsatz der Wahrung des Gleichgewichts der Stände „in ecclesia“ bestritten die Juristen das Recht des Herzogs, in die interna der Kirche einzugreifen. In einem Gutachten vom 19.8.1566 für den Herzog formulierten vier von ihnen: „Das Fürstenamt: den das höchste Ampt eines furstenn [...] ist, das er sich vmb die Religionn mit rechtem Ernst annehme [...] das der weltlichen Oberigkeit zugelassen sey, negotia ecclesiastica zu administrirenn. Dann es gebueret keinem Weltlichem Magistrat, das er die Kirche, das ist die lehre oder ipsum dogma der heiligen gotlichen schriff durch sich selbst oder seine Rethen wolle reformierenn, oder denn Predigern vorschreibenn, was sie Lernenn sollen. Sondern das Amt wie gehoret, erstreckt sich allein dahin, das fromme geleerte vnd gotfurchtige leuthe zue Lernenn vnd Predigern verordenet an vnd aufgenhomenn werden.“<sup>68</sup>

Dieser Auffassung trat der enge Vertraute des Herzogs, der Rat und fränkische Reichsritter, Eberhard von der Tann am 7.9.1566 in einer an Johann Wilhelm adressierten Replik entgegen. Er betonte, dass zum Amt einer christlichen Obrigkeit die Fürsorge für beide Gesetzestafeln (*utriusque tabulae*) gehöre, so dass die Sorge um die Bewahrung der rechten Lehre keineswegs als Eingriff in das Amt des *status ecclesiasticus* zu bewerten sei, das Gleichgewicht der Stände also nicht gestört werde. „Nach dem aber daruber einen jeden Christlichen obrigkeit ferner aufferlegt ist, vnd beuohlen das sie als *Custodes primae et secundae Tabulae Nutricij et Advocati Ecclesiae* schuldig seindt, fur andern, Ihr Christlich bekenntnis öffentlich an den tagk zugeben reine lahre zupflantzen [...]. So bestehe Ich nochmals darauff, das einer jeden Christlichen obrigkeit vnd zufforderts E.F.G. [...] bey verlierung gottes gnat vnd Ihrer Seelen Seeligkeit, ampts halben geburen will, das sie als *Custodes Nutricij et aduocati Ecclesiae* schuldig seindt [...] Ire gestelte vnd vor vielen jahren

---

<sup>68</sup> *Matthias v. Wallenrod, Lucas Thangel, Stephan Klödt und Heinrich v. Etdorf* an Johann Wilhelm. Coburg 19.8.1566, in: Thüringisches Hauptstaatsarchiv, EGA, Reg N. 425, Bl. 4.

publicirte Confutationes zu Exequiren [...] vnd [...] falsche lahr vnd Corruptelen Im Ihrem Furstentumb auszurotten.“<sup>69</sup>

Von der Tann war ein angesehenener politischer Berater, dessen Positionen bereits im Schmalkaldischen Bund Gewicht gewonnen hatten, sich danach in seinen Beraterfunktionen bei verschiedenen Landesherren verstetigten und ihn schließlich als Vertreter der Protestanten im Fürstenrat auf dem Reichstag zu Regensburg 1556 zu einer Person der Reichspolitik werden ließen<sup>70</sup>. Umso einflussreicher war seine Stellungnahme, die er im Konflikt mit seinen rätlichen Kollegen am sächsischen Hof 1566 formulierte. Als Mitglied der Reichsritterschaft, der zugleich gelehrter Jurist war, verkörperte v.d. Tann eine soziale Gruppe, deren politisch-theologische Positionen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sehr wichtig waren, aber kaum hinreichend bekannt sind.<sup>71</sup> Aufgrund seiner Beraterrolle im Schmalkaldischen Bund hat v. d. Tann die aktuelle Debatte über die Struktur der Reichsverfassung und die Notwehr-/ Gegenwehrlegitimation ebenso praktisch erlebt wie er sie im Kontakt mit gelehrten Universitätstheologen und -juristen, wie J. Menius und B. Monner, auch in der theoretischen Begründung rezipiert zu haben scheint.<sup>72</sup>

Allein diese Feststellung ist für unseren Argumentationszusammenhang wichtig, wird doch damit belegt, dass die juristisch geschulten Politikberater einerseits die theologiepolitischen Debatten kannten und andererseits sehr wohl unterschiedliche Positionen vertreten haben, es jene monolithische Juristenfront, von der in der Forschung gerne gesprochen wird, kaum gegeben hat.

*Zusammenfassend* ist festzuhalten: gelehrte Juristen und Theologen kannten ihre wechselseitigen Argumentationen sehr genau, ein gemeinsames politisches Vokabular für die Ordnung von Herrschaft und deren Begrenzung bis hin zum Recht auf Gegen- und Notwehr bot die Drei-Stände-Lehre aufgrund des Gleichgewichtspostulats zwischen den drei Ordnungen. Die hier skizzierten Positionen der Juristen und der Theologen belegen die politisch praktische Präsenz der *politica christiana*, der *christlichen Herrschaftslehre* seit der Mitte des 16. Jahrhunderts. Auf dieser Grundlage waren wechselnde Koalitionen zwischen adliger Obrigkeit und den gelehrten theologisch bzw. juristisch geschulten Beratern zur Durchsetzung praktischer politischer Ziele keine Seltenheit. In den hier skizzierten

---

<sup>69</sup> Mein Eberharts von der Tann [...] Replica auff der Rethe bedenckenn [...] de datis den siebenden Septembris Anno etc 1566 (wie Anm. 68) Bl. 54v-56.

<sup>70</sup> Zur Person und Bedeutung im Schmalkaldischen Bund Gabriele Haug-Moritz, Bund (wie Anm. 30) bes. 655-666; Biographisches bei *Hans Körner*, Eberhard von der Tann (1495-1574), fränkischer Reichsritter und sächsischer Rat, und die Reformation, in: ZBayerKG 58 (1989) 71-80.

<sup>71</sup> Ein erster sehr gelungener gruppenbiographischer Versuch bei *Haug-Moritz*, Bund (wie Anm. 30) 551-567.

<sup>72</sup> Siehe *Haug-Moritz*, Bund (wie Anm. 32) sowie die Widmung im Text Monner (wie Anm. 43).

Kontroversen überwog die traditionale Grundlegung der Herrschaftsbindung. Damit wird das Bemühen sichtbar, aktuelle, inhaltlich neue Herausforderungen durch Erweiterung und Umdeutung des vorhandenen politischen Vokabulars zu bewältigen. Die Ebenen der Debatten hatten sich gegenüber der frühen Phase des 16. Jahrhunderts verschoben: nicht mehr die Reichsebene dominierte, sondern die Ebene der Territorien. Dies könnte eine Erklärung dafür sein, dass die Forschung die Relevanz dieser Politikdebatten kaum zur Kenntnis genommen hat.

## **2. Westeuropa**

### **2.1 Überblick**

Ein drittes Mal ist auf Wolgasts Forschungen zurückzukommen. Seine These, die die europäischen Entwicklungen betraf, lautete, dass „die konfessionellen Konflikte in England und Schottland, und der Bürgerkrieg in Frankreich zum Anlass intensiver Erörterungen über das Wesen der Staatsgewalt und ihrer Grenzen sowie über die Pflichten der Fürsten und die Rechte der Korporationen und der einzelnen Untertanen“<sup>73</sup> wurden. Diese Aussagen sind bis heute gültig. Aus der Perspektive der für das Alte Reich skizzierten Traditionen politischer Kommunikation seit dem Ende der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts erscheinen sie aber in neuem Licht. Denn die Debatten im Reich hatten ebenso wie diejenigen in Frankreich, England, Schottland, den Niederlanden u.a.m. ihren Kern in der Reflexion der Stellung des *status politicus* gegenüber den anderen Ständen, in der Begrenzung der Herrschaftsübung, die sich zur Debatte über das Verhältnis zwischen Kirche und Welt entwickelte, schließlich in der Diskussion über die Legitimität der Not- und Gegenwehr, die zugleich eine Reflexion war über die Ausübung legitimer Gewalt<sup>74</sup>. Angesichts dieser parallelen Strukturen des Fragens ist die jüngere Forschung auf der Suche nach den Verbindungs- und Rezeptionswegen, mit deren Hilfe die europäische Debatte zur Einheit zusammengewachsen ist; damit können die einleitenden methodischen Überlegungen wieder aufgenommen werden. Denn einerseits gibt es nachweisbare personenbezogene Rezeptionen, andererseits existierten parallele Denk- und Wissensstrukturen, die sich nicht allein mit Hilfe von Einzelpersonen, sondern an Argumentationsweisen und -mustern identifizieren lassen.

---

<sup>73</sup> Wolgast, *Religionsfrage* (wie Anm. 28) 28.

<sup>74</sup> Die Gewaltfrage ist in der deutschen Forschung der letzten Jahre als Phänomen auch der politischen Kommunikation kaum ausreichend beachtet worden, anregend sind deshalb insbesondere die italienischen Forschungen u.a. *Angela de Benedictis*, *Una guerra d'Italia, una resistenza di popolo. Bologna 1506* (Collana di storia dell'economia e del credito 13, Bologna 2004). Zu den vier Aspekten der Herrschaftsdebatte siehe *Dreitzel*, *Monarchiebegriffe* (wie Anm. 23) 487.

Ein sehr sichtbarer Weg der Weitergabe der obrigkeitskritischen Konzeptionen, die in der Magdeburger Confessio zusammengefasst waren, war deren Rezeption durch die englischen Glaubensflüchtlinge, die unter Maria Tudor seit 1553 (-1558) das Land verlassen mussten. Sie verdankten ihre Kenntnisse dem Austausch mit den gelehrten Zeitgenossen in den großen Exilantenzentren wie Frankfurt/M., Straßburg oder Basel. Nachweislich wurden ihre theologie-politischen Konzeptionen nach der Rückkehr nach England weitergeführt; darüber hinaus wurden sie auch über den Umweg der Rezeption in Schottland nach Frankreich weitergetragen. In der angespannten Lage der frühen 70er Jahre des 16. Jahrhunderts wurden sie von den französischen gelehrten Theologen und Juristen situationsbezogen aktiviert<sup>75</sup>.

In den dichter werdenden europäischen Debatten zwischen 1550 und 1580 lassen sich jenseits der von Individuen getragenen Rezeption vier gemeinsame Aspekte der Kommunikation identifizieren, die systematischer Natur waren und in den parallelen Wissensstrukturen ihre Wurzeln hatten<sup>76</sup>:

1. Die Machtstellung des Monarchen ist begrenzt, die königliche Gewalt durch natürliches, göttliches und/oder positives Recht gebunden.
2. Das Verhältnis zwischen Kirche und Welt ist umstritten, die Stellung der weltlichen Obrigkeit gegenüber der Kirche, die Beziehung zwischen interna und externa ist offen.
3. Der vertragsbrüchige Fürst, der mit Hilfe von Gewalt seine Macht ausübt, ist ein Tyrann. Die Debatte knüpfte damit an die antik-scholastische Tyrannenlehre an, die damit verbundene Frage nach der Legitimität von Gewalt gewann in England wie im Alten Reich seit den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts, in Frankreich seit den 60er Jahren an Aktualität.
4. In den englischen und französischen Debatten spielte die seit der Magdeburger Confessio präsente Figur des magistratus inferior eine bemerkenswert große Rolle. Unter bestimmten Bedingungen nahmen sie das Recht des Widerstandes wahr.

## **2.2 England**

In den *englischen* Debatten dominierte seit dem Ende der Herrschaft der Königin Maria Tudor (1558) zunächst die Frage nach der legitimen *Begrenzung der monarchischen Herrschaft*. 1553 hatte John Bale (1495-1563), aus London nach Straßburg vertriebener

---

<sup>75</sup> Diese personenbezogenen Rezeptionswege sind unbestritten. Siehe dazu *Quentin Skinner*, *Foundations*, Bd. 2 (wie Anm. 2) 206-224 sowie *Robert M. Kingdon*, *Calvinism and resistance theory*, in: *James Henderson Burns* (Hrsg.), *The Cambridge History of Political thought 1450-1700* (Cambridge 1991) 193-218.

<sup>76</sup> So auch *Wolgast*, *Religionsfrage* (wie Anm. 28) 29/30.

Bischof unter König Edward, Luthers „Warnung an seine lieben Deutschen“ einschließlich des Melanchthonschen Vorwortes übersetzt und dabei das ihm offensichtlich wichtige Thema der Rechtmäßigkeit der Notwehr integriert<sup>77</sup>. Sein Argument lautete, hier Bugenhagen aufs engste verwandt, dass Obrigkeiten, die sich gegen Gottes Wort und ihre Heimat (country) wenden, keine Obrigkeiten (magistrates) mehr seien, weshalb eine Pflicht zum Gehorsam ihnen gegenüber nicht bestehe, vielmehr die Abwehr ihres gewaltsamen Angriffs als Wiederherstellung der göttlichen Ordnung, also als Notwehr legitimiert sei. Einige Jahre später (1558) griff der im Genfer Exil lebende Theologe Christopher Goodman (1520-1603) in einer zunächst als Predigt veröffentlichten Schrift mit der Definition der „niederen Magistrate“ die Frage auf, die wenige Jahre zuvor bereits im Alten Reich als entscheidende diskutiert worden war: Wer sollten die Gruppen sein, die das Recht der Not- bzw. Gegenwehr legitimerweise wahr zu nehmen hätten? Neben dem Adel zählte Goodman alle Amtsträger aus Städten und ländlichen Bezirken dazu, identifizierte also eine sehr große Gruppe. Sobald die christliche Obrigkeit - und diese Charakterisierung entspricht den zeitgenössischen Debatten im Alten Reich – ihrer Aufgabe des Schutzes der Unschuldigen und Einfältigen sowie der Bestrafung der Bösen und der Sünder, der Gotteslästerer und gewalttätigen Unterdrücker des wahren Glaubens<sup>78</sup> nicht mehr nachkomme, sei es Pflicht dieser Amtsträger durch Ungehorsam die göttliche Ordnung wieder herzustellen, denn Gehorsam gegenüber einer Gott nicht gehorsamen Obrigkeit sei Ungehorsam gegen Gott.

Zu Recht ist auf die Schwierigkeit hingewiesen worden, die der offensichtlich aus den deutschen Debatten übernommene Begriff der niederen Magistrate für die englische politische und Verfassungsordnung mit sich bringt: anders als im Alten Reich gab es in England nicht die Möglichkeit, eine doppelte Obrigkeit als politische Institution anzuerkennen. Dies betonte denn auch der nach Straßburg geflüchtete John Ponet (1514-1556), der unter König Eduard Bischof von Winchester gewesen war, in seiner einflussreichen Schrift „A short Treatise of politike power...“, die 1556 gedruckt wurde. Ponet charakterisierte die politische Ordnung Englands als *res publica mixta*, um damit die Grenzen monarchischer Herrschaft besser bestimmen zu können. Die Legitimation der Herrschaft des englischen Königs beruhe auf der Mischung des erblichen *dominium regale* (der König regiert nach von ihm gegebenen Gesetzen) mit dem *dominium politicum*, worunter in der englischen Verfassungstradition die Zustimmung der Bürger zu den Gesetzen verstanden wurde. Wenn Ponet diese englische Erbmonarchie als *res publica mixta* bezeichnete, so verstand er darunter keineswegs ein generelles Zustimmungsrecht der im Parlament versammelten Stände. Vielmehr betonte der Theologe damit den gebundenen

---

<sup>77</sup> Siehe zu den englischen Debatten knapp *Wolgast*, Religionsfrage (wie Anm. 28) 30-36; *Skinner*, Foundations Bd. 2 (wie Anm. 2) 48-49 und 99-100 sowie zu Bale v. *Friedeburg*, Widerstandsrecht (wie Anm. 24) 101.

<sup>78</sup> v. *Friedeburg*, Widerstandsrecht (wie Anm. 24), 102.



Charakter einer *christlichen* Obrigkeit. Als christlicher Fürst sei der König verpflichtet, sein Amt als Schutz- und Zuchtamt auszuüben; sobald er dies nicht mehr tue, stattdessen die Gesetze Gottes breche, werde er zum Tyrannen. Da das göttliche Recht, das christliche Naturrecht wie es auch im Alten Reich anerkannt war, die Vertreibung der Tyrannen erlaube, ja sogar gebiete, damit die Schöpfungsordnung wieder hergestellt werde, sei es Aufgabe der Untertanen, die Vertreibung zur Not auch mit Gewalt vorzunehmen. Ein Individualrecht auf Selbstverteidigung meinte Ponet damit nicht; unter Berufung auf das Alte Testament erkannte er ein Notwehrrecht an, das bestimmte Amtsträger für die Mehrheit der Untertanen (subditi) wahrzunehmen hätten; die Amtsträger bezeichnete Ponet als niedere Magistrate<sup>79</sup>.

Die institutionelle Verankerung des Notwehrrechtes blieb allerdings sehr unscharf. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass sich mit dem Regierungsantritt Elisabeths I. 1559 und der Rückkehr der Mehrzahl der Glaubensflüchtlinge das Notwehrrecht der Amtsträger zum Gegenstand scharfer Kontroversen entwickelte. In den Augen der Königin waren die skizzierten Positionen, zu denen noch diejenige des Schotten J. Knox (1514-1572) hinzukam, in hohem Maße rebellionsverdächtig, denn sie selbst hielt an ihrem ungeteilten Herrschaftsrecht, dem *dominium regale*, fest.

Das änderte aber nichts an der Notwendigkeit, über Beratungsinstanzen monarchischer Gewalt insbesondere in einer *monarchia mixta* zu reflektieren. In den 60er und 70er Jahren des 16. Jahrhunderts setzte sich die Auffassung durch, dass das königliche „Herrschaftshandeln als gebunden an bestimmte Kanäle, beispielsweise das Parlament und gebunden an das Common Law“ begriffen werden könnte<sup>80</sup>. Damit waren die aus der Diskussion im Reich bekannten niederen Magistrate in der englischen Debatte erneut präsent. Hinzu kam, dass auch die *Religionspolitik* unter Elisabeth stark umstritten war. Vor diesem Hintergrund ist die Veröffentlichung einer Schrift bemerkenswert, die der spätere Bischof von Winchester, Thomas Bilson (1546-1616) 1585 unter dem Titel „The true Difference between Christian Subjection and Unchristian Rebellion“<sup>81</sup> vorlegte. In Gestalt eines Dialogs zwischen einem Jesuiten und einem Vertreter der Position der englischen Kirche wurden zu einem Zeitpunkt, in dem auch in Frankreich katholische Widerstandstheorien eine wichtige Rolle spielten, die vorhandenen Argumentationen zur Rechtfertigung von Notwehr/ Gegenwehr durchgemustert. Bilson ging es darum, einen Spielraum zu lassen für protestantischen Widerstand gegen einen katholischen Monarchen, ohne zugleich zuviel Material für den Widerstand gegen einen protestantischen Herrscher zu liefern. Umso bemerkenswerter ist es, dass der Theologe dazu den Blick auf den Schmalkaldischen Krieg und die Zeit des Interim im Alten Reich richtete. Bilson unterstrich,

---

<sup>79</sup> Ebd., 109.

<sup>80</sup> Ebd., 113.

<sup>81</sup> Dazu ausführlich *Asch*, Neues Interim (wie Anm. 24) 49ff.

dass der Kampf Hessens und Kursachsens sowie der Stadt Magdeburg nicht in erster Linie mit theologischen Argumenten legitimiert worden sei, sondern mit Hilfe reichsrechtlicher und römischrechtlicher Belege. Die herrschaftliche Begrenzung der Autorität des Kaisers im Reich habe es gerechtfertigt, ihm u.U. auch mit militärischer Gewalt entgegen zu treten, wenn er die Gesetze missachtet<sup>82</sup>. Auf England lasse sich derartiges aber nicht übertragen, denn der deutsche Kaiser sei gewählt, während die Königin von England ein erbliches Amt besäße; das Recht der Herrschaft stehe ihr deshalb uneingeschränkt zu. Obgleich er diesen Vorbehalt unterstreicht, kann Bilson über einen anderen Weg zur Rechtfertigung an die Notwehrargumentation anknüpfen, die in Europa aus den Debatten des Alten Reichs bekannt war. Auch er betont, dass der Herrscher sich dann als Tyrann erweisen kann, wenn er die Gesetze Gottes bricht und also sein Amt als **christliche** Obrigkeit verletzt. Für Adel und Bürgertum entsteht dann das Recht, sich zusammen zu tun, um die alten Freiheiten zu verteidigen; es geht auch den englischen Zeitgenossen, wie schon aus den Argumentationen im Alten Reich bekannt, um die Wiederherstellung der Rechtsordnung; damit war auch „Ungehorsam“ zu rechtfertigen.

Auch in England blieb die *Grenze zwischen status politicus und status ecclesiasticus umstritten*, diese Problematik verschärfte sich vor allem in den Anfangsjahren der Herrschaft der Königin Elisabeth. Etliche Theologen äußerten ihre deutliche Kritik an den Eingriffen der Monarchin in den Bereich der Kirche und begründeten diese Obrigkeitskritik wie ihre Amtsbrüder im Alten Reich mit dem Wächteramt des status ecclesiasticus gegenüber weltlicher Obrigkeit<sup>83</sup>. Prädestiniert für derartige Kritik waren die Hofprediger, jene Gruppe also, die auch in den Territorien des Alten Reichs eine sehr ähnliche Rolle übernommen hatte. In einer Predigt vor der Königin zu Beginn des Jahres 1570 übte der Hofkaplan und Professor an der Universität Cambridge, Edward Dering (1540-1576) sehr deutliche Kritik an der Reformpolitik der englischen Kirche durch die Königin. Dering erinnerte sie an ihre Pflichten als *christliche* Herrscherin: der Schutz und die Fürsorge für die äußere Bewahrung der Kirche gehöre an vornehmster Stelle dazu, deren Vernachlässigung müsse zur Bestrafung durch Gottes Zorn führen. Unter Hinweis auf das Alte Testament begründete er seine Aufgabe damit, dass die Geistlichkeit wie der Prophet Jeremia die Pflicht habe, die weltliche Obrigkeit an ihre Aufgaben zu erinnern. Die Prediger müssen, so die Argumentation

---

<sup>82</sup> Ebd., 50.

<sup>83</sup> Zum folgenden grundlegend *Elisabeth Natour*, Die frühen elisabethanischen Theologen und ihr Verhältnis zur Macht, in: *Schorn-Schütte*, Intellektuelle (wie Anm. 27).

weiter, die Fürsten im Sinne Gottes leiten, jenen bleibe allein die fromme Demut als Geschöpf Gottes<sup>84</sup>.

Dering hat seine Predigt ohne Unterbrechung halten können, auch deren Drucklegung wurde durch die Königin nicht, wie noch in anderen Fällen vorher geschehen, verboten. Die harsche Kritik des Hofkaplans war Teil einer dichten Polemik der englischen protestantischen Geistlichkeit gegen die Königin, die seit dem Ende der 70er Jahre an Schärfe zunahm und sich neben den Predigten in Disputationen und einer Fülle von Streitschriften äußerte. König/in wird wiederholt darin als *Teil* der Kirche bezeichnet, in ihr wird die Geistlichkeit den weltlichen Herrschern sogar übergeordnet. „Now the kinges an Emperours, who haue their first auctoritie by the positieue lawe of nations, not by supernaturall grace from God as priests haue: who can haue no more power then the people hath, of whom they take their temporall iurisdiction: who euer haue ben obedient to the priestes and Bischops, whom God hath set ouer his church, whereof Christen princes are a part: [...], shall we saye, that such kings and Emperours haue auctoritie to rule the church, whose sonnes they are?“<sup>85</sup>

Mit dieser Argumentation gingen die englischen Hofprediger über die Zielsetzungen ihrer Amtsbrüder im Alten Reich hinaus. Während die englischen Geistlichen, wie zitiert, die Legitimation des Herrschers durch Gott selbst in Frage stellten und ihnen die Prediger als Teil der christlichen Gemeinde sogar überordneten, betonten die protestantischen Geistlichen im Alten Reich stets die Einsetzung weltlicher Obrigkeit durch Gott. Aufgrund ihrer Einbindung in die Drei-Stände-Ordnung war deren Machtfülle aber ebenso begrenzt wie dies die englischen Theologen unterstrichen. Eine Rezeption der Drei-Stände-Lehre fehlt in den englischen Debatten.

Dieser knappe Hinweis macht deutlich: vergleichbare Argumentationen, die die englischen und deutschen Zeitgenossen verwendeten, waren keineswegs allein auf persönliche Rezeption zurück zu führen, mindestens ebenso wichtig waren parallele theologische Kenntnisse und Argumentationen (u.a. auf der Basis der Theologie des Alten Testaments). Ihr Einsatz in den regionalen, voneinander abweichenden Machtkonstellationen führte zu sehr verschiedenen Konsequenzen. Die Begrenzung der Machtfülle des Monarchen aber war das Ziel in den Ordnungsmustern beider Gruppen.

---

<sup>84</sup> Die Einzelheiten bei *Natour*, Theologen (wie Anm. 83) sowie *Patrick Collinson*, *A Mirror of Elizabethan Puritanism. The Life and letters of 'Godly Master Dering'*, in: *ders.*, *Godly People. Essays on English Protestantism and Puritanism* (London 1983) 289-323.

<sup>85</sup> Th. Harding, *A confutation of a booke intituled...* (Antwerpen 1565[12]) 351,[9] Blätter, 4°, SCT 2. Aufl. 12762 (das Zitat nach *Natour*, ebd. [wie Anm. 83]).

### **2.3 Frankreich und die Niederlande**

Der Begriff der „niedereren Magistrate“ ist als Schnittstelle der Vermittlung der Debatten um das Notwehr/ Gegenwehrrecht auch für die *französische Debatte* identifiziert worden; diese Feststellung bleibt trotz jüngster Kritik zutreffend<sup>86</sup>.

In einem Aufsatz von 1955 hat der nordamerikanische Historiker R. Kingdon herausgearbeitet, dass es offensichtlich Anregungen aus der Debatte um die Magdeburger Confessio im Alten Reich waren, die der französische Reformator Theodor Beza (1519-1605) aufgenommen und zu einer Differenzierung des Begriffes der niederen Magistrate für die aktuelle französische Situation verwendet hat<sup>87</sup>. Die Generalstände traten für ihn als Träger des Widerstandsrechts in den Hintergrund zugunsten der Festlegung von Pflichten und Rechten der Amtsträger, die an der Herrschaftsübung Teil hatten<sup>88</sup>. Aufgrund ihrer Funktion trugen die höheren Magistrate Verantwortung für die Gesamtheit, sie nahmen das Recht der Absetzung einer tyrannischen Herrschaft wahr. Wie auch Wolgast noch einmal hervorhebt, hat Beza diese Differenzierung und Zuordnung in ausdrücklicher Wiederaufnahme der Magdeburger Konzeption formuliert<sup>89</sup>. Es sei aber daran erinnert, dass es sich bei den Formulierungen der Confessio von 1550 nicht um eine völlig neue protestantische Widerstandstheorie handelte; vielmehr ist deren Einbindung in eine lange Tradition zu betonen und eben deshalb war sie anschlussfähig für die französischen Zeitgenossen.

Nicht über Bezas Rezeption allein wirkte die europäische Debatte in Frankreich; ebenso gewichtig war die Vermittlung über den italienischen Theologen und ehemaligen Augustiner Mönch Peter Martyr Vermigli (1500-1562), der während der Regierungszeit des englischen Königs Eduard in England gewirkt hatte und ebenfalls 1556 in Straßburg Zuflucht gefunden hatte. Dort verfasste er mehrere Kommentare zu Teilen des Neuen und des Alten Testaments, in denen er die im Reich erfolgreiche ständisch- und amtsbezogene Lösung der Frage nach den Trägern des Notwehrrechtes verarbeitete: römischer Senat und deutsches Kurfürstenkolleg seien Beispiele für „politische Körper“, d.h. Institutionalisierungen der legitimen Ausübung des Notwehrrechtes<sup>90</sup>. Anders als in England war in Frankreich eine Institution als Träger des Notwehrrechtes in Gestalt einer Ständeversammlung sehr wohl vorhanden; auch Beza und Hotman (1524-1590) stützten sich auf diese Verfassungswirklichkeit.

---

<sup>86</sup> Siehe dazu oben bei Anm 17 die Auseinandersetzung mit der Kritik durch C. Zwielerin.

<sup>87</sup> Robert M. Kingdon, The first expression of Theodore Beza's Political Ideas, in: ARG 46 (1955) 88-100; dazu weiterführend Cynthia G. Shoemaker, The Confession of Magdeburg and the Lutheran Doctrine of Resistance (Columbia University Ph.D. Thesis 1972).

<sup>88</sup> Wolgast, Religionsfrage (wie Anm. 28) 37/38.

<sup>89</sup> Ebd., 39-41.

<sup>90</sup> Siehe dazu Kingdon, Calvinism (wie Anm. 75) 205/206.

Die Debatten in den *Niederlanden* der 60er Jahre des 16. Jahrhunderts waren geprägt vom Gegensatz zwischen Lutheranern und Reformierten, eine Opposition, die die verschiedenen Entwicklungswege besonders prägnant sichtbar werden lassen<sup>91</sup>. Seit den 60er Jahren lebten lutherische und reformierte Gemeinde in *Antwerpen* nicht immer friedlich miteinander in der Stadt. Wilhelm v. Oranien versuchte zu vermitteln, zunächst auch mit Erfolg. Am Ende des Jahres 1566 zeigten sich aber in Abendmahlsfrage und Widerstandslehre unüberbrückbare Gegensätze. In einem 1567 erschienenen „Bekenntnis derer Kirchen binnen Antorff“ wiesen die beiden deutschen lutherischen Prediger C. Spangenberg und M. Flaccius darauf hin, dass ihr Wirken auf einem Vertrag mit Bürgermeister und Statthalter beruhe; christliche Obrigkeit habe die Pflicht zu schützen und zu züchtigen, dazu sei ihr das Schwert verliehen worden. Geistliches Amt, das Amt des Hausvaters und das Amt weltlicher Obrigkeit bildeten zusammen die Gemeinde, in deren wechselseitiger Abgrenzung und Fürsorgepflicht sei die natürliche, die Schöpfungsordnung vorgegeben. Immer dann aber, wenn die Obrigkeit ihrer Schutz- und Zuchtpflicht nicht mehr gerecht werde, sei es Aufgabe der beiden anderen Stände/ Ämter, zu mahnen, zu kritisieren und im Fall eines ungerechtfertigten Angriffes auch die Pflicht, jener unchristlichen Obrigkeit durch Ungehorsam zu widerstehen; damit werde die Schöpfungsordnung wiederhergestellt.

Diese Auffassung entsprach der Position der Lutheraner im Alten Reich, in den *Niederlanden* hatte sie seit dem Ausgang der 60er Jahre keine weiterreichende Wirkung mehr. Denn in der Flut der Druckschriften, die von Theologen und Juristen gleichermaßen verbreitet wurde, galten als Legitimation eines Notwehr- und Gegenwehrrechtes die traditionsreichen Herrschaftsverträge. Diese Linie der europäischen Widerstandsdebatte war, wie skizziert, den Debatten des Alten Reiches keineswegs fremd; schließlich gab es auch dort die Argumentation, das Recht der kurfürstlichen Gegenwehr könne aus dem obrigkeitlichen Charakter des Reichfürstenkollegs abgeleitet werden. Nach 1552 trat dieses Rechtfertigungsmuster im Alten Reich mehr in den Hintergrund als in den *Niederlanden*, die deutschen Diskussionen konzentrierten sich vornehmlich auf die *christliche* Obrigkeit und deren Schutz- und Zuchtpflichten. Gerade weil diese eigenständigen Wege beschritten wurden, kann keiner als der Königsweg der europäischen Notwehr- und Widerstandsdebatte behauptet werden. Denn auf beiden Linien der Argumentation galt die Begrenzung fürstlicher Macht als zentrales Ziel.

---

<sup>91</sup> Zum folgenden *van Gelderen*, *Antwerpen* (wie Anm. 23) 105-116.

### III. Ergebnisse

Ein kursorischer Überblick über einige Jahrzehnte europäischer Geschichte kann keine abschließenden Antworten auf alte Fragen sondern nur neu gestellte formulieren. Drei Aspekte aber lassen sich zusammenfassend festhalten:

1. Selbstverständlich sind die hier skizzierten Rezeptionen und Wechselwirkungen im Europa des 16. Jahrhunderts als Teil der jeweils nationalen Geschichte allseits bekannt. Nicht neue Quellenfunde galt es zu präsentieren, nicht grundlegende Einsichten der Forschung aus den vergangenen Jahrzehnten in Frage zu stellen, sondern die vorliegenden Ergebnisse aus einem veränderten Blickwinkel zu betrachten, so dass dominierende Deutungsmuster differenziert werden können. Dieser Blickwinkel der politischen Kommunikation, der Debatte über das Politische, beleuchtet die von Juristen und Theologen „vor Ort“ geführte Auseinandersetzung, in der verwandte, parallel strukturierte Ordnungsmuster verwendet wurden, die europaweit bekannt waren. Nicht nur jene einseitige Rezeption der Not-/ Gegenwehrdebatten aus dem Alten Reich ist zu konstatieren, die die ältere Forschung betonte, sondern die parallele Existenz vergleichbarer Wissensbestände, eines vergleichbaren Vokabulars politischer Sprachen, das gleichzeitig und unabhängig voneinander entstehen konnte und entstanden ist.

2. Die Konzentration auf einen gewichtigen Teil dieser politischen Sprache, die Not- und Gegenwehrdebatte seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, hat ein Verlaufsmuster gezeigt, das die bisherigen Sichtweisen weiterführt. Die Debatte intensivierte sich zunächst im Alten Reich der zwanziger und dreißiger Jahre, wobei nachdrücklich an spätmittelalterliche Traditionen angeknüpft wurde; aufgrund der Auseinandersetzungen um die Einführung des kaiserlichen Interim gewannen die Auseinandersetzungen um die Legitimität von Not- und Gegenwehr an Intensität und sie erhielten inhaltlich neue Akzente. Die Träger der Kommunikation waren Juristen und Theologen gemeinsam, wenn sie auch nicht immer zu den gleichen Ergebnissen kamen.

3. Neben der persönlich getragenen Rezeption gab es eine Parallelität der Wissensbestände, die Grundlage war für eine gemeinsam geführte europäische Debatte. Es muss deshalb festgehalten werden, dass die „Widerstandsdebatte“ auch und gerade im deutschsprachigen Raum nicht mit 1555 abbrach. Sie verschob sich auf die Ebene der Territorien und wurde deshalb inhaltlich wie institutionell vielschichtig. Die Anregungen, die aus der Debatte des Alten Reichs in Westeuropa aufgenommen wurden - und nur in diese Richtung konnte hier geblickt werden – zeigen vergleichbare Strukturen und Inhalte zwischen dem Alten Reich und England, belegen Parallelen zwischen Frankreich und den Niederlanden. Sehr rasch aber intensivierten sich gerade in diesen Ländern eigene Schwerpunkte, die sich u.a. aus spezifischen institutionellen Rahmenbedingungen ergaben.

Trotz deren Unterschiedlichkeit gab es ähnliche und/oder vergleichbare Denkrahmen. Gerade weil die Debatten zunächst in engem inhaltlichem Bezug zueinander geführt wurden und sich erst später differenzierten, ist es nicht länger möglich, von regionalen Sonderwegen zu sprechen. Einen Königsweg, an dem die Geschwindigkeit von Wandel in der Frühen Neuzeit gemessen werden könnte, sucht man deshalb vergeblich. Für alle Träger europäischer politischer Kommunikation im 16. Jahrhundert galt eine christliche Obrigkeit als gute Obrigkeit, sie hatte sich zu orientieren am Bild der Hauseltern. Herrschaftswandel vollzog sich als „Umordnung von Traditionen/ Überlieferungen“, dies war der Motor historischen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert.

## Argumentationsmuster der Theologen und Juristen

Theologen	Juristen
<p>1. Sam. 15, 26: Alle Gewalt ist von Gott, gottlose Obrigkeit ist keine Obrigkeit [1529 - Bugenhagen].</p> <p>Reichsverfassung: Obere und niedere Obrigkeit</p>	<p>Obrigkeit [Kaiser/Stände] = eingebunden in Wechselseitigkeit eines Vertrages: reichsrechtliche Grundlage [1530 - hessische Juristen]</p> <p>Reichsverfassung: Stände auch Obrigkeiten, keine Untertanen des Kaisers</p>
<p>Apg. 5, 29: Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.</p> <p>Obrigkeit muss solche Gesetze machen, die es ermöglichen, Gottes Gebote einzuhalten. [1547 - Menius]</p>	<p>Historisierung von Röm. 13, 1 : Amt und Person sind zu trennen</p> <p>Obrigkeit muss bessern helfen [2. Kor. 10], wenn sie das nicht tut, ist es möglich, ihr zu „widerstreben“ [1530 - Stadtjurist aus Münster]:</p>
<p>Historisierung von Röm. 13, 1 u.a. mit Hilfe von 2. Kor. 10 [1530 – A. Osiander]</p> <p>Reichsverfassung: Niedere und hohe Obrigkeit; alle sind Obrigkeiten, keine der Obrigkeiten ist Untertan.</p>	<p>Analogie Obrigkeit und Hausvater, entspricht der Pflicht des Lehnsherrn gegenüber dem Vasallen. Schutzpflicht, sobald sie verletzt wird, verwirkt der Lehnsherr sein Amt</p> <p>Trennung von Amt und Person [1547 - B. Monner, Jurist Universität Jena]</p>
<p>Berufung auf das römische Recht (Digesten u.a. XI, III): legitime Gewaltanwendung durch Vater zur Verteidigung seiner Kinder (des Ehemannes zum Schutz der Frau) auch durch Theologen [u.a. Myconius]</p>	<p>Legitimation der Gewaltanwendung zum Schutz von Schutzbefohlenen durch Beauftragte (z.B. Ehemann/Ehefrau, Vater/Kinder) durch Berufung auf Digesten</p>
<p>„Confessio“ der Magdeburger Theologen 1550: Obrigkeit parallel zu sehen zum Elternamt: eine gottlose Obrigkeit ist keine Obrigkeit mehr (z.B. als Verfasser von Gesetzen, die dem Wort Gottes widersprechen)</p>	
<p>Wissensbestand:</p> <p>Verzahnung von lex natura und Schöpfungsordnung</p>	<p>Wissensbestand:</p> <p>Verzahnung von lex natura und Reichsrecht bzw. römischem Recht</p>